

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 63 (1975)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

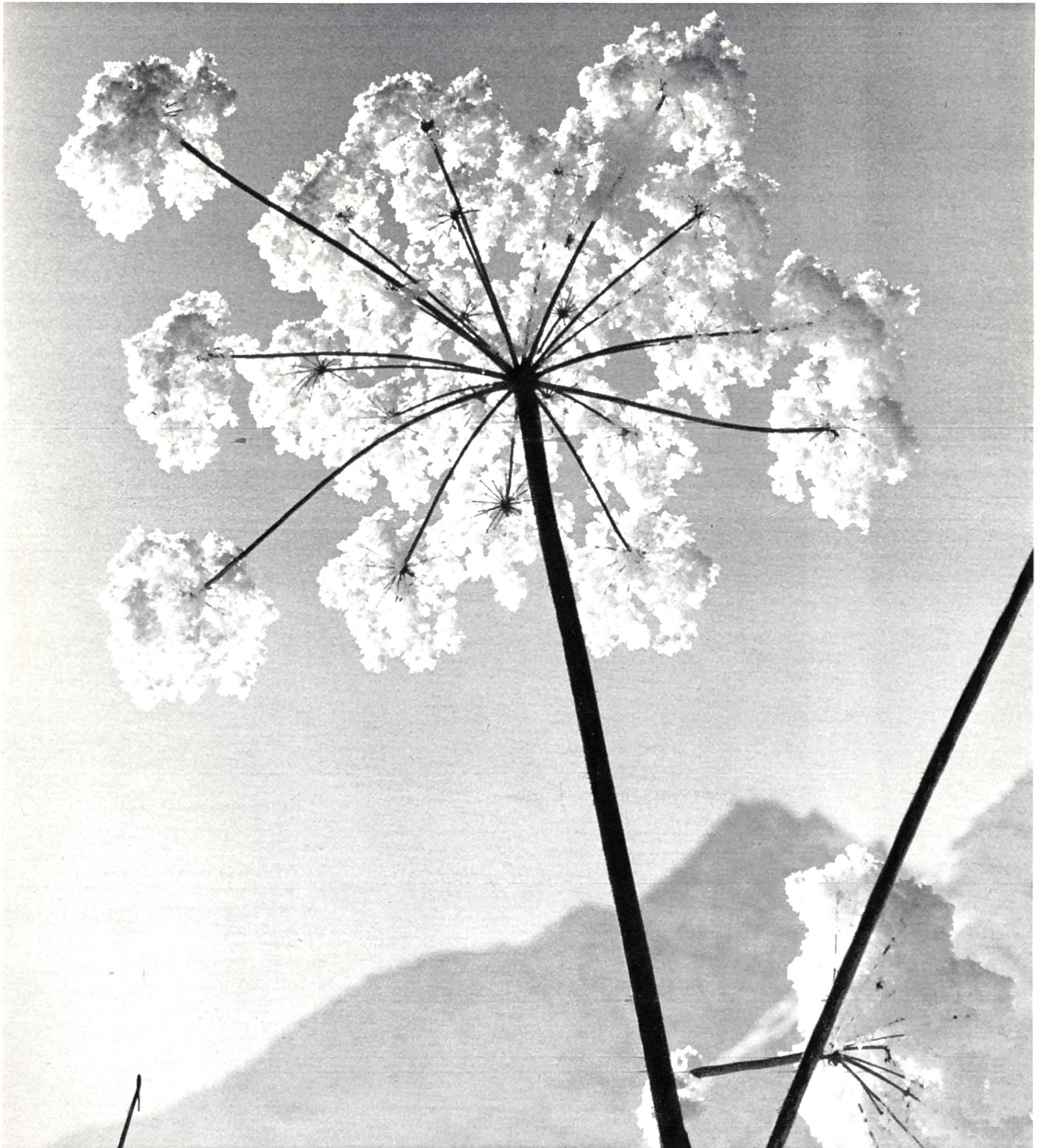
SCHWEIZER

Februar 1975
63. Jahrgang
Erscheint monatlich
Auflage über 30 000
Organ des
Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen

2



RAIFFEISENBOTE



Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Mit offenkundiger, ernster Sorge hat auch der Bundespräsident in seiner Ansprache zum Neujahr 1975 vom Krebsübel der Inflation gesprochen, und dies mit den folgenden Sätzen, die es u. E. verdienen, nochmals wiederholt und ins Gedächtnis zurückgerufen zu werden:

«Die in ihrem Wesen zutiefst demoralisierende, ungerechte und brutale Inflation droht, wenn wir uns nicht gegen sie zur Wehr setzen, das ganze Gebäude unserer sozialen Errungenschaften zu nichte zu machen. Aus all diesen Gründen muss die Bekämpfung der Inflation die höchste aller Prioritäten behalten. Dies setzt für alle Kreise voraus, dass sie in Erkenntnis ihres eigenen Interesses ihre Ansprüche beschränken, wobei selbstverständlich die Opfer den Möglichkeiten jedes einzelnen angepasst werden müssen.»

Fast macht es zurzeit den Eindruck, als würden die Entwicklung auf einzelnen Rohstoffmärkten und die Preisgestaltung bei wichtigen Rohstoffen den Bestrebungen zur Teuerungskämpfung entgegenkommen und eine offensichtlich bremsende Wirkung auslösen. So ist der vom BIGA berechnete Index der Grosshandelspreise Ende Dezember 1974 mit 153,8 Punkten festgestellt worden. Das war im Vergleich zum Vormonatsstand von 155,8 ein Rückgang von 2 Punkten oder 1,3% und gegenüber dem Stand vor Jahresfrist noch eine Erhöhung von 10,1%. Noch Ende November letzten Jahres wurde im Vergleich zum Indexstand auf den gleichen Vorjahrestermin ein Anstieg von 13,1% berechnet. Die Teuerung, also der Preisanstieg, hat sich demnach ganz deutlich abgeschwächt und verlangsamt.

Die vorgenannte Entwicklung der Grosshandelspreise war unzweifelhaft stark mitbeeinflusst durch die Preisbewegungen auf den Weltrohwarenmärkten, wo für das vierte Quartal 1974 teilweise sogar von einem förmlichen Preiseinbruch berichtet wurde. Das gilt insbesondere von den Buntmetallen wie Kupfer, aber auch von Baumwolle, Zucker und zeitweise auch von einzelnen Getreidearten. Als Gründe für diese doch etwas überraschende Preisgestaltung werden speziell ins Feld gerückt: eine starke Abnahme der Nachfrage nach industriellen Rohstoffen und die anhaltende Rezession in den westlichen Industriestaaten. Aber auch die stark fluktuierenden Wechselkurse und ein weit verbreiteter Konjunkturpessimismus werden wohl zu Recht als mit-

bestimmende Faktoren genannt. Für uns bleibt nur die Hoffnung, dass sich die rückläufigen Notierungen in den verschiedenen Rohstoffen nach und nach in einem weiteren Rückgang der Grosshandelspreise auswirken und schliesslich in einem nur noch mässigen Anstieg oder sogar einer Ermässigung der Lebenshaltungskosten und der Inflation durchschlagen könnten.

Erste Anzeichen einer solchen Entwicklung sind im bereits oben erwähnten, verlangsamten Preisanstieg deutlich sichtbar geworden. Der Landesindex der Konsumentenpreise stellte sich Ende Dezember 1974 auf 159,5 Punkte und lag damit nur um 0,1% über dem Stand von Ende November und noch um 7,6% höher als Ende 1973. Die monatliche Steigerung um nur 0,1% wird als der geringste Dezemberanstieg seit 1964 bezeichnet, während eine Steigerung von 7,6% — im Vorjahresvergleich — seit dem Monat Januar 1973 nicht mehr erreicht wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die verminderte Bauteuerung hinzuweisen, die zwar schon im Zürcher Baukostenindex zum Ausdruck kam, nun aber von der «Wirtschaftsförderung» in interessanten Zahlen für das ganze Land ermittelt wurde. Demgemäss hat die Bauteuerung sich im Jahre 1974 auf etwa 8% zurückgebildet, nachdem sie 1973 noch 9,5% und 1972 gar 10,4% betragen hatte. Für 1975 zeigen erste Schätzungen eine voraussichtliche Bauteuerung von noch 5% an. Hand in Hand mit einer, gesamthaft zwar noch etwas bescheidenen Rückbildung der Preise geht aber ein Abbau von Überkapazitäten im Baugewerbe.

Über die voraussichtliche Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft im laufenden Jahre äussert sich in ihrem jüngsten Bericht die Kommission für Konjunkturfragen und gibt darin vorerst der Meinung Ausdruck, dass das reale Brutto sozialprodukt weiter sinken, das Preisniveau nochmals steigen, aber das aussenwirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt bleiben wird. Beschäftigungsprobleme werden sich lediglich in einzelnen Branchen stellen. Zusammenfassend lautet das Urteil etwa wie folgt: Die Abschwungsphase des laufenden Konjunkturzyklus wird sich im Jahre 1975 fortsetzen. Eine konjunkturelle Erholung stehe also noch nicht in Aussicht, speziell wenn sich der Franken weiterhin stärker als handelspolitisch gerechtfertigt aufwerten sollte und wenn sich die inländische Investitionstätigkeit (Bausektor) weiter abschwächen und die heute noch relativ gute Auslandnachfrage ebenfalls zurückbilden sollte.

Solche Prognosen werden begleitet und auch unterstrichen durch immer neue Betriebsschliessungen, Kurzarbeit und Produktionseinschränkungen. Geradezu staunend muss man sich im-

mer wieder fragen, wie sehr sich das Bild der Wirtschaft und das Urteil über deren Stand und Auswirkungen in der Zeit von nur wenigen Monaten so tiefgreifend und weitgehend ändern konnte. Zwei Hinweise nur auf radikale Änderungen: Dem Vernehmen nach sind schon heute mehr Anwärter auf offene Lehrstellen zu verzeichnen, als überhaupt Plätze zu besetzen sind, und der Drang zu den Staatsstellen und den gesicherten Arbeitsplätzen ist wieder intensiver geworden, und solche Posten erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Wo noch vor kurzem Personalmangel und unbesetzte Posten festzustellen waren, ist heute wieder steigende Anziehungskraft der vermeintlich krisensicheren Stellung zu beobachten, und bereits sollen an gewissen Orten Wartelisten von Stellensuchenden angelegt worden sein.

Der schweizerische Aussenhandel im Dezember 1974 war laut Bericht der Oberzolldirektion durch die konjunkturelle Abflachung gekennzeichnet. Gegenüber Dezember 1973 verzeichnete die Einfuhr eine Erhöhung um 78 Mio auf 3161 Mio Fr., während sich die Ausfuhren um 171 Mio auf 2858 Mio Fr. verstärkt haben. Daraus resultierte ein um mehr als 90 Mio verminderter Einfuhrüberschuss von 303 Mio Fr.

Im Jahre 1974 bezifferte sich der Wert der schweizerischen Einfuhren auf 42 929 Mio Fr. und jener der Ausfuhren auf 35 353 Mio. Der Passivsaldo der Handelsbilanz weist eine Zunahme um 936 Mio oder 14,1% auf 7576 Mio Fr. auf. Im Vergleich zu 1973 sind die Importe um 6341 Mio oder 17,3% und die Exporte um 5405 Mio Fr. oder 18% gesteigert worden. Die Teuerung ist bei den Importen mit 19,1 und bei den Exporten mit 13,1% ermittelt worden, so dass sich real bei der Einfuhr eine Abnahme um 1,4% und für die Ausfuhr noch eine bescheidene Zunahme von 4,4% ermitteln lässt.

Im Blick auf die Geld- und Kapitalmärkte stellen wir international fast allgemein die Fortsetzung der schon vor Monatsfrist konstatierten Entspannungstendenzen und analoger Bestrebungen fest. Solche ersehen wir einmal aus den Reduktionen der offiziellen Diskontsätze in Amerika, England, Belgien, Kanada usw., aber auch aus den wiederholten Ermässigungen bei der sogenannten Prime-rate in den USA und schliesslich aus den Satzreduktionen für Geldmarktpapiere und anderer Richtsätze in den verschiedenen westlichen Industrieländern. Die Bank von Frankreich hat am 9. Januar den Diskontsatz um ein volles Prozent ermässigt und als Zweck dieser Massnahme generell das «Ziel einer Senkung des Zinsniveaus» genannt. Demselben Ziel diene auch die Herabsetzung der Sätze für die Be-

rechnung der von den Banken zu stellenden Mindestguthaben.

Im Inland verzeichnen wir in der zweiten Januarhälfte den geradezu spektakulären Druck auf den US-Dollar, welcher zu einer vorübergehenden Tiefstnotierung von nur noch Fr. 2.38 für einen Dollar führte und eine fast alarmierende Aufwertung unseres Frankens gegenüber der amerikanischen Währung und anderen Valuten zur Folge hatte. Zeitweise hat die Nationalbank am Markte interveniert und vorübergehend eine gewisse Beruhigung herbeizuführen vermocht. In den allerletzten Tagen konnte sich der Dollar dann wieder merklich erholen, aber es wird sich noch zu erweisen haben, ob die Umkehr von Dauer und vermehrte Stabilität eingetreten ist.

Die verantwortlichen Stellen sind sich voll bewusst, dass sie mit dem Ankauf von Dollars Frankenguthaben schaffen, d. h. die Geldmenge vermehren und so gewissermassen inflationäre Impulse verstärken. Hiezu konnten sie nicht Hand bieten, durften aber doch einen weiteren Kurszerfall des Dollars nicht tatenlos hinnehmen, wollten sie nicht die Tätigkeit unserer Exportindustrie (und damit die wichtige Stütze der Konjunktur), aber auch den Fremdenverkehr ernstlich schädigen und gefährden.

In dieser Situation und auf Grund der ihm übertragenen Befugnisse hat der Bundesrat am 22. Januar sofort in Kraft gesetzte, strenge Massnahmen zur Abwehr unerwünschter Geldzuflüsse aus dem Ausland erlassen. Das ist einmal das unbedingte Verzinsungsverbot für alle seit dem Oktober 1974 in unser Land geflossenen Gelder, und — wenn solche doch hieher transferiert und angelegt werden wollen —, die Belastung eines Negativzinses (Provision) bis zur Höhe von 40% per Jahr (10% im Quartal). Durch solche, drastische Massnahmen soll ein Damm errichtet werden gegen unerwünschte Geldströme (arabischer Ölmilliarden?), welche geeignet sind, auf den Devisenmärkten wie in der inländischen Geldversorgung störende Einflüsse auszulösen und immer neue Unruhen zu erwirken.

Auch die Beschlüsse von Bundesrat und Nationalbank, die schon am 8. Januar erfolgt waren, sind hier namhaft zu machen. Durch diese wird eine Reihe geld- und kreditpolitischer Massnahmen bzw. Richtlinien für das Jahr 1975 aufgestellt. So soll die Geldmenge oder monetäre Basis, d. h. der Banknoten-umlauf und die Giroguthaben der Wirtschaft bei der Notenbank, in diesem Jahre nicht mehr als um 6% oder 1½ Mia ausgedehnt werden. Auch soll die Kreditzuwachsbeschränkung von 7% beibehalten werden. Einige gezielte Lockerungen auf letzterem Gebiete sind speziell mit Rücksicht auf das Baugewerbe vorgesehen und sind inzwi-

schen bereits in Kraft gesetzt worden. Hieraus ist vor allem der Wille erkennbar, in den Anstrengungen zur Senkung der Inflationsrate nicht nachzulassen. Darüber hinaus verfolgen die Richtlinien auch das Ziel, dem Baugewerbe eine gewisse Erleichterung zu verschaffen.

Die vor Monatsfrist hier erwähnte Notenbankhilfe zur Überbrückung der Jahresendbedürfnisse ist wieder recht massiv ausgefallen, zeigte der Nationalbank-Ausweis von Ende Dezember doch Diskont- und Lombardkredite für eine Summe von 2389 Mio Fr. und auch Devisen-Swapkredite für 4017 Mio Fr. Alle diese Kredite waren in den letzten Wochen zur Hauptsache bereits rückzahlbar, und der Notenbankausweis nimmt langsam wieder normalere Formen und Zahlenausweise an.

Die obgenannten Entspannungstendenzen auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sind auch bei uns wirksam geworden und machen sich in einzelnen Bereichen mehr und mehr bemerkbar. So ist uns aufgefallen, dass die sogenannte Marktrendite in den letzten Wochen überaus stark ermässigt und zuletzt nur noch mit einem unter 7% liegenden Satz ausgewiesen wurde. Der Rückgang dieses Satzes war die Folge einer ausgedehnten Nachfrage und starker Kurssteigerungen auf dem Obligationenmarkt. Diese führten in den letzten Wochen auch dazu, dass die zum Zinssatz von 8% aufgelegten erstklassigen Obligationenanleihen stark überzeichnet wurden und solche Titel sofort nach Emissionsschluss merkliche Kursgewinne zu verzeichnen hatten. Nun werden neue Emissionen nur noch zu Kursen ausgegeben, die zwar noch nominell 8% Verzinsung aufweisen, effektiv aber nur noch 7,75—7,90% rentieren. Das ist üblicherweise der Übergang zu tieferen Nominalzinssätzen; es ist aber auch verständlich und zu begrüssen, wenn hier nur zögernd und behutsam vorgegangen wird, damit Misserfolge und Rückschläge vermieden werden können. Eine weitere Konsequenz der Erleichterung ist auch die soeben bekannt gewordene Beschlussfassung der Emissionskontrolle, derzufolge der Plafond für Neugeldaufnahmen im ersten Quartal 1975 um fast 200 Millionen heraufgesetzt wurde.

Änderungen in den Zinssätzen der Geldinstitute sind nicht zu melden bzw. auf der Einlagenseite auch nicht aktuell, solange auf der Schuldnerseite die notwendige Anpassung des Hypothekenzinssatzes noch nicht bewilligt und nicht in Kraft ist. Das Postulat rangiert nach wie vor an erster Stelle der Verhandlungs- und Wunschliste. Die momentane Lage kann und darf kein Dauerzustand werden. Die Geldinstitute können nicht 7¾—8% für neue Einla-

SCHWEIZER RAIFFEISENBOTE

2

Februar 1975

63. Jahrgang

**Organ des Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen**

Herausgeber und Verlag

Schweizer Verband der
Raiffeisenkassen,
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen
Telefon 071 22 73 81
Telex RKSG 71231 ch

Redaktion

Dr. A. Edelmann, Direktor

Druck und Versand

Walter-Verlag AG, 4600 Olten
Telefon 062 21 76 21

Inserate

Schweizer Annoncen AG,
9001 St. Gallen

Telefon 071 22 26 26

sowie sämtliche ASSA-Filialen

Redaktionelle Zuschriften:

Schweizer Verband der
Raiffeisenkassen

9001 St. Gallen

Nachdruck mit Quellenangabe
gestattet

Adressänderungen:

Walter-Verlag AG, Abteilung EDV,
Postfach, 4600 Olten 1

Aus dem Inhalt

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Seite 26

Die Genossenschaften in der Türkei

Seite 28

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

Seite 32

Die Ecke des fleissigen Sparer

Seite 33

Aus dem wirtschaftlichen Wortschatz

Seite 34

Form für die Erhöhung des Maximalzinssusses im Grundpfandrecht

Seite 35

Der Sprung nach vorne

Seite 37

Die Übernahme eines Bauernhofes

Seite 38

Eröffnung des neuen Kassenlokals

Seite 42

Die neue Raiffeisenkasse Däniken - Gretzenbach SO

Seite 44

gen auf Obligationen bezahlen und immer mehr alte Titel auf diese Sätze umschreiben und «billige» Spargelder auf hochverzinsliche Obligationen umlagern, auf der andern Seite aber für alte Hypotheken noch lange einen Satz von 6–6¼% aufrechterhalten. Der Preisüberwacher bewilligt den Bäckern wegen den Kostensteigerungen eine Erhöhung des Brotpreises, und den Milchhändlern aus den gleichen Gründen eine Erweiterung der Marge, aber den Geldinstituten soll zugemutet werden, für einen Teil ihrer Betriebsmittel 7¾–

8% zu bezahlen, aber gleichzeitig für summenmässig bedeutsame Ausleihungen (Althypotheken) nur 6–6¼% zu beanspruchen!!

Die bekannt gewordenen Bankabschlüsse für 1974 zeigen zwar im allgemeinen noch gute Resultate, aber die Gewinne sind meist nicht im gleichen Mass angestiegen wie die Bilanz bzw. das mitarbeitende Kapital, und nur in wenigen Fällen haben wir geringere Gewinnausweise und das ehrliche Eingeständnis beobachtet, wegen der Reduktion der Zinsmarge, d. h. der Erhö-

hung der Einlagenzinssätze einerseits und der ausgebliebenen oder verweigernden Anpassung der Schuldnersätze andererseits, sei das Gewinnergebnis geschmälert worden.

Dass die Ergebnisse für 1975, wenn die derzeitige Lage noch lange andauern sollte, noch ungünstiger ausfallen müssen und nur mit Sorge beurteilt werden können, sei nur am Rande erwähnt.

Für die Raiffeisenkassen gelten bis auf weiteres immer noch die Wegleitungen im Kreisschreiben des Verbandes vom 11. Dezember 1974. J. E.

Die Schweiz als internationales Finanzzentrum

Unsere Geldwirtschaft ist seit je international ausgerichtet. Und von jeher leisteten die Nettoeinnahmen aus dem Auslandgeschäft der Schweizer Banken, Versicherungen sowie Finanz- und Holdinggesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Ausgleich der traditionell defizitären Handelsbilanz. So reicht beispielsweise der Einnahmenüberschuss der Schweizer Banken aus dem Auslandgeschäft im Jahre 1973, der auf 3,2 Mia Franken geschätzt wird, allein zur Finanzierung von fast der Hälfte des Handelsbilanzdefizits im Jahre 1973 (6,6 Mia Franken) aus. Ende 1973 betrugen die Auslandaktiven aller Schweizer Banken und Finanzgesellschaften – ohne die treuhänderischen Anlagen – rund 89 Mia Franken, die Auslandpassiven rund 75 Mia Franken. Daraus ergibt sich ein Nettoüberschuss von 14 Mia Franken. Diese Nettoposition hat sich 1974 wegen der unsicheren internationalen Währungslage wahrscheinlich eher verringert. Hingegen kann angenommen werden, dass

ein Ausgleich über die entsprechenden Veränderungen bei den Treuhandgeschäften stattgefunden hat. Rund zwei Drittel des Auslandgeschäfts der Schweizer Banken werden von den fünf Grossbanken getätigt. An zweiter Stelle stehen anteilmässig die ausländisch beherrschten Institute in der Schweiz.

Internationalen Kapitalverkehr nicht zu stark beschneiden

Die Schweizer Banken bewahrten sich bis heute trotz starker Konkurrenz und trotz steigender währungspolitischer Unsicherheit einen vordersten Platz in der internationalen Finanzwelt. Politische, rechtliche und wirtschaftliche Vorteile unseres Landes haben diese Stellung ermöglicht, ebenso eine gut ausgebaute Organisation, vor allem aber die liberale Haltung der schweizerischen Behörden den internationalen Kapitalströmen gegenüber. Leider

mussten sich die Behörden im November letzten Jahres wegen der starken Aufwärtsbewegung des Schweizer Frankens im Interesse unserer Wirtschaft entscheiden, wiederum Zahlungseinschränkungen im internationalen Verkehr einzuführen. Damit setzt sich unser Land aber auch wieder der Gefahr aus, seine Bedeutung als internationaler Finanzplatz zu verlieren. Dies ist vor allem deshalb nachteilig, weil die Schweiz in Zukunft eher noch stärker darauf angewiesen sein wird, dass die Banken, Versicherungen sowie die Finanz- und Holdinggesellschaften im Auslandgeschäft die für die Finanzierung unserer Handelsbilanzdefizite benötigten Devisen erwirtschaften. Vom Fremdenverkehr kann gegenwärtig kein zusätzlicher Beitrag zum Ausgleich der ständig steigenden Defizite unserer Handelsbilanz erwartet werden, da dieser Zweig vorerst die Probleme bewältigen muss, die ihm die neuen Kursverhältnisse gebracht haben. Der Finanzplatz Schweiz kann diese Lücke aber nur ausfüllen, wenn er auch weiterhin international attraktiv bleibt. Das bedeutet vor allem, dass auf dauernde und zu tiefgreifende Einschränkungen des internationalen Kapitalverkehrs verzichtet wird. (bk)

Die Genossenschaften in der Türkei

Es ist erstaunlich, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Türkei in ihrem Aufbau sehr ähnlich sind denjenigen in Europa und ebenfalls im frühen 19. Jahrhundert begründet wurden. Trotz anfänglicher Misserfolge spielen heute die Genossenschaften in der türkischen Wirtschaft eine massgebende Rolle. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Genossenschaftsbewegung ohne fremden Einfluss entstanden ist. Die Genossen-

schaften gelten daher als «rein türkische Organisationen».

Dank der langjährigen Entwicklung konnten äusserst wertvolle Erfahrungen für das Genossenschaftswesen gesammelt werden. Da das türkische Beispiel auch in andern Ländern Schule gemacht hat, sind die Experten erst recht bemüht, weitere Verbesserungen in ihren genossenschaftlichen Bereichen zu erzielen. Aber trotz der langjährigen Erfahrung stellen sich hin und

wieder Misserfolge ein. Es wäre aber verfehlt, diese hochzuspielen und damit die weitere erfolgreiche Entwicklung zu gefährden.

Der Ursprung der türkischen Genossenschaftsbewegung heutiger Prägung geht zurück auf das Jahr 1863. Mithat Pasa, türkischer Staatsmann und Gouverneur von Danube, im Ottomanischen Reich, befasste sich mit den Kreditproblemen der Landbevölkerung seines Regierungsbezirkes und gründete die «Memleket Sandiklari», eine ländliche Kreditgenossenschaft. Dieser war ein grosser Erfolg beschieden. Die genossenschaftlichen Grundsätze bewährten sich, so dass dadurch der erste

Schritt zur türkischen Genossenschaftsbewegung getan war.

Eine weitere Phase der türkischen Genossenschaftsbewegung ist gekennzeichnet durch die Gründung von Marktgenossenschaften, welche von türkischen Produzenten in Westanatolien, rund um die Stadt Izmir, ins Leben gerufen wurden. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als in den Jahren 1911–1912 wirtschaftlich ungünstige Bedingungen vorherrschten. Diese neuen Marktgenossenschaften bezweckten insbesondere, den ausländischen Händlern und Spekulanten sowie deren Vermittlern den Riegel zu schieben.

Im Jahre 1935 wurden für die landwirtschaftlichen Kredit- und Marktgenossenschaften neue Vorschriften erlassen. Diese Tatsache stellte den ersten Schritt zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens durch den Staat dar.

3.1 Die Bedeutung der Genossenschaften für die Landwirtschaft

Rund 70% der türkischen Bevölkerung sind in der Landwirtschaft tätig, deren Anteil am Bruttosozialprodukt nur 30% beträgt. Dieses Missverhältnis zu beseitigen ist zweifellos ein Hauptproblem der türkischen Wirtschaft.

Ein weiteres Anliegen besteht darin, den prozentualen Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zu reduzieren, d. h. Ausweitung und Förderung der Industrialisierung. Gleichzeitig sollte der in der Landwirtschaft erarbeitete Anteil des Bruttosozialproduktes vergrößert und die Kaufkraft der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung gesteigert werden.

Industrialisierung bedeutet auch Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die industriellen Zentren. Erhöhung der Kaufkraft der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung setzt Massnahmen zur Produktivitätsverbesserung und Rationalisierung voraus. Das kann erreicht werden mit einer modernen technischen Ausrüstung. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme sind, bedingt durch die klimatischen und natürlichen Gegebenheiten in diesem Lande, aufwendig und kostenintensiv. Zum besseren Verständnis der ländlichen Probleme gibt die folgende Klassifizierung der türkischen Dörfer Aufschluss:

3.1.1 Bergdörfer

Der Haupterwerb in den Bergdörfern ist die Viehzucht. Beinahe 6–8 Monate ist die Bevölkerung, bedingt durch hohen Schnee, isoliert von den andern Landesteilen.

3.1.2 Walddörfer

Die Bevölkerung dieser Gemeinwesen ist grossen Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterworfen. Der Staat ist daher bemüht, mindestens für eine Person pro Familie in dieser 105–108 Mio ha umfassenden Zone eine Anstellung zu verschaffen.

3.1.3 Plateaudörfer

Trotz Bewässerung und Bodenverbesserung fällt der landwirtschaftliche Ertrag durch die extremen klimatischen Bedingungen vielfach gering aus.

3.1.4 Küstendörfer

Der Versuch, die Einwohner in moderne industrielle Betriebe der Fischerei einzugliedern, ist gescheitert. Die Leute nutzen heute den schmalen Landstreifen zwischen dem Meer und den hohen Küstengebirgen, um Nuss- und Teeplantagen zu betreiben. Das Resultat dieser Bemühungen darf als positiv gewertet werden.

Der Gedanke, mit Hilfe von Genossenschaften die Kaufkraft der Landbevölkerung zu vergrössern, ist nicht neu für die Türkei. Seit beinahe 100 Jahren versucht die Bevölkerung aus den drei Institutionen Staat, Dorf, Genossenschaft Nutzen zu ziehen.

Die in jüngster Zeit auf freiwilliger Basis gegründeten Genossenschaften, welche insbesondere die Förderung des Exportes landwirtschaftlicher Produkte bezwecken, zeichnen sich durch eine äusserst erfolgreiche Geschäftstätigkeit aus. Die «Dorfentwicklungsgenossenschaften» beziehen ihre finanziellen Mittel von im Ausland beschäftigten Türken. Das ist ein schönes Beispiel dafür, dass auch kleinere Geldbeträge zur Verbesserung der Produktivität im Inland beitragen können. Ein überaus interessantes Projekt besteht auch in der Schaffung einer kleineren Kühlkette für Molkereiprodukte. In der Tat erreichten diese Genossenschaften, dass die ländliche Bevölkerung die Bedeutung der Planung und Investition für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung erkannte. Diese Tatsache und die angeführten Beispiele legen Zeugnis ab für die grosse Verantwortung und wichtige Rolle der Genossenschaften im Dienste der Produktion und Vermarktung von Agrarerzeugnissen.

4. Ländliche Genossenschaften

Die wichtigsten Arten der ländlichen Genossenschaften in der Türkei sind:

- Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften

- Landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften
- Ländliche Entwicklungsgenossenschaften
- Bewässerungs- und Bodenverbesserungsgenossenschaften
- Zuckerrüben-genossenschaften
- Teegenossenschaften

4.1 Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften

4.1.1 Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Die Gründung von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wurde durch ein spezielles Gesetz geregelt. Ende 1974 zählte man 2047 Kreditgenossenschaften. In andern Ländern können mehrere Genossenschaften innerhalb eines einzelnen Dorfes gegründet werden. In der Türkei dagegen umfasst das Tätigkeitsgebiet der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften mehrere Dörfer. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder beträgt rund 1,4 Mio mit einem Vermögen von 900 Mio TL. Eine Haupttätigkeit dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht in der Gewährung von kurzfristigen Krediten an die Mitglieder. Daneben ist die Abgabe von landwirtschaftlichen Werkzeugen eine nicht unbedeutende Hilfstätigkeit.

Jährlich gewähren diese Genossenschaften Kredite in der Höhe von 4,725 Mio TL. 475 Mio stammen aus eigenen Mitteln, während 4,240 Mio von der «Bank of Agriculture» zur Verfügung gestellt werden.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sind bei der Kreditgewährung an ihre Mitglieder durch die geringen eigenen Mittel beschränkt. Dieser finanzielle Engpass sollte durch neue Bestimmungen beseitigt werden, indem diese die Annahme von Einlagegeldern vorsehen.

Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften beschränkt sich nicht nur auf die Kreditgewährung; in letzter Zeit hatten die Bemühungen zur Abgabe von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Rationalisierung der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft zugenommen. Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften haben vielfach auch die Vertretung von verschiedenen Unternehmungen (z. B. Düngemittel, Chemikalien, Landwirtschaftsmaschinen) übernommen. In den letzten fünf Jahren waren die Genossenschaften insbesondere auch bestrebt, die Mechanisierung im landwirtschaftlichen Sektor zu verbreiten. Sie bemühten sich, die harten Arbeiten auf dem Felde zu erleichtern.

Durch ein neues Gesetz aus dem Jahre 1972 wurde die Möglichkeit geschaf-



fen, die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften zu erweitern. Nach dem alten Gesetz erschöpfte sich diese insbesondere in der Gewährung von kurzfristigen Krediten. Das neue Gesetz sieht nun die Möglichkeit der Erteilung von kurz- und mittelfristigen Produktionskrediten vor. Es regelt die Verteilung notwendiger Materialien und Hilfsgüter für den Produktionsbereich. Es befasst sich mit der Entwicklung des Handwerks, besorgt die Vermarktung der produzierten Güter, enthält Bestimmungen für Geldeinlagen und fördert das Bank-, Versicherungs- und Ausbildungswesen. Eine Neuerung enthält das Gesetz durch Vorschriften zur Regelung des genossenschaftlichen Aufbaues. Weitere Bestimmungen ordnen die Gründung von neuen lokalen und regionalen Genossenschaften, von Verbänden, Unterverbänden und eines Zentralverbandes auf nationaler Ebene. Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften können sich mit Hilfe eines dezentralisierten Systems weiterentwickeln. Die vordringliche Aufgabe ist die Lösung regionaler Probleme. Das bedingt, dass der Verantwortungsbereich der zentralgeleiteten «Agriculture Bank» und ihrer Filialen beschnitten und an den genossenschaftlichen Verband, insbesondere an seine Unterverbände, abgetreten wird.

4.1.2 Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Seit ihrer Gründung zeichneten sich die Kreditgenossenschaften in der Türkei insbesondere dadurch aus, dass sie in den Dörfern verschiedene Dienstleistungen erbrachten. So erhielten die Produzenten von lokal tätigen Genossenschaften Kredite. Dadurch erübrigte sich der lange Weg zur weit entfernten Bankfiliale. Das ist eine der vielen Er-

leichterungen, welche die Genossenschaften der Bevölkerung bieten können.

Im Jahre 1960 trat der erste Fünfjahresplan zur Förderung der Wirtschaft in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist eine stark beschleunigte Entwicklung festzustellen. Die türkische Landwirtschaft begann sich intensiv der neuen Technik zu bedienen und erkannte die Bedeutung der Verwendung von hochwertigem Saatgut und von Düngemitteln. Diese Entwicklung wirkte sich ebenfalls positiv auf das Wachstum und die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften aus.

Die Verkäufe von Düngemitteln in den Jahren 1965–1972 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

<i>Jahr</i>	<i>Total Düngemittelverbrauch</i>	<i>Verkauf von Düngemitteln durch Genossenschaften</i>
1965	803 000 t	—
1966	1 026 000 t	—
1967	1 539 000 t	—
1968	2 116 000 t	472 137 t
1969	2 448 000 t	513 382 t
1970	2 176 000 t	456 056 t
1971	2 536 000 t	504 122 t
1972	3 845 000 t	1 000 000 t

Die einstmals begrenzte Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erfuhr im Laufe der Zeit eine gewaltige Entwicklung im Geschäftsbereich. Verkaufszahlen und Lagerkapazitäten stiegen gewaltig an, letztere betrug im Jahre 1965 35 000 t und kletterte im Jahre 1974 auf 500 000 t. Im Ausbildungswesen fand eine ähnliche positive Entwicklung statt. Mit Hilfe der «Agricultural Credit Co-operative Mutual Assistance Union», der Dachorganisation der Genossenschaften, wurde ein modernes Ausbildungszentrum in Ankara gegründet, das 150 Studenten

aufnehmen kann. Es werden Kurse über den genossenschaftlichen Aufbau, die genossenschaftlichen Prinzipien sowie andere bedeutende Fächer durchgeführt. Von den 3598 in Genossenschaften tätigen Angestellten hatten bis heute 1861 die Möglichkeit, derartige Kurse zu besuchen.

Die genossenschaftliche Bewegung in der Türkei wird unterstützt und gefördert durch eine grosse Anzahl von türkischen Mitarbeitern, die sehr eng mit Experten von Raiffeisengenossenschaften in Deutschland zusammenarbeiten. Eine türkisch-deutsche Vereinbarung zur Förderung des Genossenschaftswesens ist Teil des Programmes der deutschen Entwicklungshilfe.

4.2 Landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften

4.2.1 Anzahl und Tätigkeit

Die Zahl der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften entwickelte sich ebenfalls sehr rasch. Man zählt heute 613, wovon 446 in 32 Verbänden zusammengeschlossen sind. Diese Genossenschaften befassen sich in erster Linie mit der Produktion und dem Verkauf von Baumwolle, Haselnüssen, Rosinen, Feigen, Oliven, Olivenöl, Seidenkokons, Pistaziennüssen, Erdnüssen, Mohair und Schafwolle, Zitrusfrüchten, frischen Früchten, Gemüse, Milch- und Milchprodukten sowie Pflanzen.

4.2.2 Landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften und ihre Verbände

Im Jahre 1911 wurde zum Schutz der Feigenproduzenten eine Vereinigung gegründet. Aus dieser entwickelte sich

dann eine landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaft, welche sich insbesondere des Exportes türkischer Produkte annehmen sollte. Das angestrebte Ziel wurde jedoch nicht zur Zufriedenheit erreicht, so dass man diese Vereinigung innerhalb kurzer Zeit wieder auflöste. Der Grundstein zu den heutigen landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften wurde im Jahre 1914 gelegt, als der «Feigenproduzentenverband von Izmir» gegründet wurde. Dieser wurde in der Absicht geschaffen, die «National Aydin Bank» zu unterstützen, welche Kredite an die Feigenproduzenten und Verkaufsgenossenschaften gewährte. Später wurde dieser Verband in eine unabhängige Verkaufsgenossenschaft umgewandelt. Die Verkaufsgenossenschaften erhielten ihr heutiges Gepräge nach Annahme des Gesetzes Nr. 2843 im Jahre 1925 und nachdem weitere genossenschaftliche Bestimmungen im Jahre 1937 durch die Regierung erlassen wurden.

4.2.3 Zweckbestimmung der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften

- Sicherstellung des Verkaufes der Produkte der Mitglieder zu angemessenen Preisen
- Weiterverarbeitung der Produkte
- Beteiligung der Genossenschafter am Handelsgewinn
- Massnahmen zur Marktregulierung
- Klassifizierung der Produkte nach der Qualität
- Preisgünstiger Einkauf und Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Geräten und Hilfsgütern an die Mitglieder.

4.2.4 Das Verhältnis der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften zur «Agricultural Bank»

In Anwendung von § 18 des Gesetzes Nr. 2834 und der Weisungen des Handelsministeriums werden sämtliche Bank- und Kreditgeschäfte für die landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und ihre Verbände durch die «Türkische Agricultural Bank» getätigt.

Die «Agricultural Bank» gewährt den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und ihren Verbänden Vorschüsse zur Finanzierung der Produktion. Diese Kredite sind nach Verkauf der Erzeugnisse zurückzuzahlen. Die landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften unterhalten bei der «Agricultural Bank» Konten zur Abwicklung der laufenden finanziellen Geschäfte. Mit den Krediten von der «Agricultural

Bank» werden von den Genossenschaften Fabriken und Lagerhäuser errichtet für Packmaterialien, Ersatzteile, Düngemittel, Pestizide usw. Ferner gewährt diese Bank den Genossenschaften Kredite zum Erwerb von Beteiligungen an obengenannten Betrieben, zur Erleichterung des Handels sowie zur Übernahme von Bürgschaften.

4.2.5 Exporttätigkeit der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften

Jahr	Gesamtexport in Mio TL	Exportanteil der Verkaufs- genossen- schaften in Mio TL	% Gesamt- export
1966	3024	1988	19,0
1967	2735	1400	21,5
1968	2628	1555	20,2
1969	4832	2474	14,7
1970	6535	2180	25,1

4.3 Ländliche Entwicklungsgenossenschaften

Ungefähr 90% der türkischen landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe sind so klein, dass ihre wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, die notwendigen Produktionshilfsmittel zu beschaffen. Diejenigen Betriebe, welche in der Lage sind, die erforderlichen Anschaffungen zu machen, haben jedoch vielfach Mühe, die benötigten Produkte auf dem Markt zu finden. Dieses Beispiel zeigt, dass der wirtschaftliche und soziale Aufstieg der türkischen Landwirtschaft, welche einen bedeutenden Anteil der nationalen Wirtschaft darstellt, nur durch intensive Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Die Landwirte werden seit 1965 inständig aufgemuntert, genossenschaftliche Vereinigungen zu gründen. Daraus erwuchs eine erfreuliche Entwicklung. Während man im Jahre 1965 nur 12 Entwicklungsgenossenschaften zählte, wuchs deren Zahl im Jahre 1970 bereits auf 1669 mit einer Mitgliederzahl von 100 140.

Die Abteilung «Genossenschaftswesen» des Landwirtschaftsministeriums unterstützt die Genossenschaften in Fragen der Organisation, der Projektierung, der Finanzierung, des Verkaufes, der Ausbildung usw. Zur Unterstützung der Landwirte schuf diese Dienststelle eine Publikation über das Genossenschaftswesen, welche reich dokumentiert ist und Gründungsfragen sowie andere brennende Probleme behandelt. Das Landwirtschaftsministerium unternimmt ferner Marktstudien, welche die Angemessenheit der Verkaufspreise für landwirtschaftliche Produkte gewährleistet.

Das Landwirtschaftsministerium erteilte an 21 dieser 195 Genossenschaften Kredite im Betrage von 979 720 TL; 112 Genossenschaften haben Zusagen für 4 745 000 TL erhalten. Die 62 restlichen Genossenschaften verwirklichen ihre genehmigten Projekte mit der finanziellen Unterstützung ihrer im Ausland tätigen Mitglieder.

4.4 Bewässerungs- und Bodenverbesserungsgenossenschaften

Um den landwirtschaftlichen Ertrag in der Türkei zu steigern, sind seit einiger Zeit von Genossenschaften Bemühungen zur Verwirklichung von Bewässerungs- und Bodenverbesserungsprojekten im Gang. Zielsetzung ist die folgende:

- Bau und Betrieb von Bewässerungsanlagen
- Verbesserung der Bodenqualität
- Anwendung moderner landwirtschaftlicher Bewässerungstechniken
- Beschaffung und Verteilung notwendiger Geräte und Hilfsgüter an die Genossenschaftsmitglieder.

Heute zählt man bereits über 1000 derartige Bewässerungs- und Bodenverbesserungsgenossenschaften mit einer Mitgliederzahl von mehr als 100 000.

4.5 Zuckerrüben-genossenschaften

Die Produzenten von Zuckerrüben in der Türkei sind in 19 Genossenschaften zusammengefasst, welche einen Mitgliederbestand von 400 000 aufweisen. Diese Genossenschaften erbringen ihren Mitgliedern wertvolle Dienste, indem sie die Verteilung von chemischen Düngemitteln und von erstklassigem Saatgut vornehmen. Ferner veranstalten sie Kurse über die Handhabung moderner landwirtschaftlicher Maschinen, gewähren technische Hilfe und übernehmen den Verkauf von Zuckerrüben. Sie haben überdies namhafte Kapitalbeteiligungen in der Zuckerindustrie, in grossen Bankinstituten sowie in bedeutenden Versicherungsunternehmen.

4.6 Tee-genossenschaften

Die Teeproduzenten, deren Anzahl, insbesondere entlang der Küste des Schwarzen Meeres, stark zunimmt, haben ebenfalls Genossenschaften gegründet. Diese lösen sämtliche organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Teeproduktion; sie übernehmen insbesondere die Versorgung des in- und ausländischen Marktes.

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

An Herrn M. M.

«Dürfen wir einem Kunden, der bei unserer Raiffeisenkasse lediglich über ein Sparheft verfügt, ein Checkheft übergeben? Eine weitere Frage: Können wir von seinem Guthaben auf diesem Sparheft einen Betrag von Fr. 3000.— sperren, um dadurch für die 10 Swiss Cheques à Fr. 300.— gedeckt zu sein; denn zu deren Einlösung sind wir ja verpflichtet, falls die Formvorschriften jeweils eingehalten werden?»

In der Regel werden Checkhefte vorwiegend an Inhaber von Konto-Korrent-Rechnungen abgegeben. Gemäss Sparkassa-Reglement sind unsere Raiffeisensparhefte Wertpapiere im Sinne von Art. 965 und 974 ff. des OR. Artikel 965 lautet wie folgt:

«Wertpapier ist jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann.»

Unser Sparkassa-Reglement enthält ausserdem noch folgende Bestimmung:

«Die Raiffeisenkasse betrachtet den jeweiligen Vorweiser des Sparheftes als rechtmässigen Besitzer, welcher zu Einlagen und Rückzügen berechtigt ist. Die Raiffeisenkasse ist daher bei allfälligem Missbrauch von jeder Verantwortlichkeit entbunden.»

Art. 976 des OR besagt schliesslich:

«Hat sich der Schuldner im Namenspapier das Recht vorbehalten, jedem Inhaber der Urkunde leisten zu dürfen, so wird er durch die in gutem Glauben erfolgte Leistung an den Inhaber befreit, auch wenn er den Ausweis über das Gläubigerrecht nicht verlangt hat...»

Schliesslich enthalten die zuletzt gedruckten Sparheft-Auflagen den Passus: «Besondere Bestimmungen im Verkehr mit anderen Raiffeisenkassen bzw. Raiffeisenbanken», aus welchem wir den nachstehenden Absatz besonders hervorheben möchten:

«Dieses Sparheft geniesst Freizügigkeit für Abhebungen bei den dem Schweizer Verband der Raiffeisenkassen angeschlossenen Instituten und deren Zentralbank...»

Diese Freizügigkeit, welche u. a. die Inhaber von Kantonalbank-Sparheften auch geniessen, wurde auf Wunsch zahlreicher Raiffeisenkassen eingeführt, um ihre Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Wir müssen uns aber darüber klar sein, dass Sparhefte Wertpapiere sind, die sicherlich Vorteile aufweisen, die aber andererseits gewisse

Nachteile haben, die dieser Titelgattung eben eigen sind.

Ein Sparheft, das beispielsweise nicht sofort bei der Abwicklung eines jeden Geschäftsvorfalles nachgetragen wird, birgt gewisse Gefahren in sich. Wenn mehrere Checks zwar eingelöst, im Sparheft jedoch nicht nachgetragen wurden, kann es geschehen, dass bei einer andern Raiffeisenkasse Rückzüge getätigt werden, die das tatsächliche Kontoguthaben schlussendlich übersteigen. Daher eignen sich Sparhefte, die sich ja stets in den Händen des Kunden befinden, nicht zur Sicherstellung für die Ausgabe von Checks.

Was nun die zweite Frage betrifft, so möchten wir sie wie folgt beantworten. Ein Checkheft sollte eigentlich nur an jene Mitglieder und Kunden abgegeben werden, deren Ruf und Zahlungsfähigkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Und hier sind die Verantwortlichen unserer Lokalkassen meist in der Lage, das richtige Urteil zu fällen. Es würde aber sicherlich zu weit führen, im Hinblick auf mögliche Checkeinlösungen einen Teil des Sparguthabens «einzufrieren». Dies würde sicherlich nicht als Ausdruck des Vertrauens gewertet, und die Anziehungskraft des Swiss Cheques würde dadurch bestimmt empfindlich geschmälert. Es könnte unter Umständen sogar den Verlust eines guten und ehrlichen Kunden zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang sei es uns noch gestattet, Ihnen zu empfehlen, den Inhabern von solchen Checkheften nahezulegen, von dieser modernen, bequemen, jedoch aufwendigen Zahlungsart einen vernünftigen Gebrauch zu machen. Wir möchten einen Auschnitt aus dem Jahresbericht des Präsidenten des Raiffeisen-Verbandes von Elsass-Lothringen und der Franche-Comté zitieren, der an der Generalversammlung im April 1974 ausführte:

«Trotz verschiedener bereits eingeführter Rationalisierungsmassnahmen nimmt das Arbeitsvolumen bedrohliche, ja beinahe anormale Formen an. Dies ist einzig und allein auf die übermässige Verwendung der Checks zurückzuführen, namentlich jener mit geringfügigen Beträgen. Zu oft noch benützen unsere Hausfrauen Checks als Zahlungsmittel für kleine und kleinste Einkäufe im Lebensmittelladen. Um eine harmonische Entwicklung unserer Dienstleistungen auch in diesem Sektor zu ermöglichen, bitten wir unsere Kundinnen und Kunden, keine Checks für Beträge unter Fr. 50.— auszustellen. Im Jahre 1973 hat unser EDV-Rechenzentrum sechs Millionen (!) Checks unter Fr. 50.— registriert. Pro Abschnitt kostet uns die Datenverarbeitung rund zwei Franken. So entstanden hier also zwölf Millionen Franken Spesen, die zum grössten Teil leicht hätten vermieden werden können.»

Es bleibt nur zu hoffen, dass die Schweizer Hausfrauen die Tragweite einer solchen Handlungsweise schneller erkennen und ihr Verantwortungsbewusstsein durch entsprechende Taten beweisen. Damit hätten sie mehr Unterscheidungsvermögen bewiesen als ihre elssässischen Schwestern.

An Herrn F. B.

Und immer wieder dieser Artikel 10 der neuen Statuten

Anlässlich unserer Generalversammlung sind verschiedene Fragen gestellt worden. Sie bezogen sich alle auf die in Artikel 10 der Statuten festgesetzte Frist von vier Jahren für die Rückzahlung des Anteilscheines eines ausscheidenden Mitglieds. Wir möchten Sie nun bitten, uns zu sagen, wie wir in folgenden Fällen vorgehen sollen:

- wenn ein Mitglied unser Dorf verlässt,
- wenn ein Mitglied stirbt,
- sofern ein Mitglied unsere Gemeinde verlässt, kann es dann sofort seinen Anteilschein auf die Raiffeisenkasse seines neuen Domicils übertragen lassen?

Im weiteren möchten wir gerne etwas Näheres über den Sinn des nachstehenden Satzteiles wissen: «... sofern nicht im gleichen Betrage neue Anteilscheine einbezahlt worden sind.»

Das eidgenössische Bankengesetz schreibt ausdrücklich vor, dass Banken, die Genossenschaften sind, die Anteilscheine ausscheidender Mitglieder frühestens nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres zurückzahlen dürfen. Dabei ist der Grund für den Austritt (z. B. Verlassen des Geschäftskreises, Demission, ja sogar Todesfall) nicht massgebend. Diese Bestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn ein Anteilschein von einer Raiffeisenkasse auf eine andere übertragen werden soll.

Eine Ausnahme hat die eidgenössische Bankenkommision jedoch noch vorgesehen: Wenn durch die Liberierung eines neuen Anteilscheines in gleicher Höhe der Bestand des bisherigen Gesamtkapitals sichergestellt wird, darf der alte Anteil vor Ablauf der ominösen Frist von über vier Jahren zurückbezahlt werden. Oder anders ausgedrückt: Zieht eine vorzeitige Rückzahlung keine Verminderung des bilanzierten Anteilscheinkapitals nach sich, kann sie vor der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen. Nur wenn dieser Posten, verglichen mit der Vorjahresbilanz, eine Reduktion aufweist, wird sich die Bankenkommision eventuell über das genaue Datum der Kündigung der Mitglieder informieren, um sich zu überzeugen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist auch eingehalten wurde.

An Herrn P. G. Druck einer «Jubiläums- broschüre» — schon nach zehnjährigem Bestehen?

«Wir werden nächstes Jahr das 10. Wiegenfest unserer Raiffeisenkasse feiern können. Unser Vorstand plant eine grossangelegte Kundgebung, mit gemeinsamem Mahl und der Übergabe eines Andenkens. Er will sogar die Verteilung einer Jubiläumsbroschüre an alle Haushaltungen des Geschäftskreises organisieren. Ich finde das alles wirklich etwas verfrüht. Was sind schon zehn Jahre! Das ist doch noch kein bedeutendes Jubiläum. Was meinen Sie dazu?» Eingangs sei hier mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass Ihre Raiffeisenkasse — wie alle andern auch — absolut autonom ist. Sie kann somit nach ihrem Gutdünken «die Feste feiern, wie sie fallen». Und als wahrschafter Demokrat werden Sie sich einem diesbezüglichen Beschluss Ihrer Kassaorgane beugen. Trotzdem: Ihr Standpunkt deckt sich in dieser Angelegenheit mit unsern persönlichen Ansichten. Ja, ein wirkliches Jubiläum sollte sicherlich grosszügig und attraktiv gestaltet werden. Dagegen müssen wir uns als «Verwalter der Volksparsnisse» davor hüten, als sogenannte «Festheiris» in die Dorfgeschichte einzugehen. Grössere Kundgebungen sollten eigentlich für die ganz grossen Daten im Leben einer Raiffeisenkasse reserviert bleiben. Sie sollen dann ja auch während langer Jahre als etwas Einmaliges, Erhebendes sowohl im Gedächtnis als auch im Herzen eines jeden Festteilnehmers haften bleiben. Was die Markierung des zehnten, zwanzigsten oder dreissigsten Jahres der Tätigkeit betrifft, so sollte diese erfreuliche Tatsache im Präsidialbericht an der Generalversammlung gebührend gewürdigt werden. Wenn es die Finanzen gestatten, darf die obligate Kassawurst ruhig etwas verlängert oder auf besonders festliche Weise garniert werden — aber alles im grossen und ganzen doch ohne «Glanz und Gloria».

Man darf keinesfalls vergessen, dass die heutige wirtschaftliche Lage recht verworren, ja sogar unsicher geworden ist. Der zum Teil nicht sehr erfolgversprechende «Kampf gegen Teuerung und Inflation» sowie auch die in manchen Betrieben in Frage gestellte Sicherheit der Arbeitsplätze mahnen nicht nur zur Vorsicht; sie lassen auch einsehen, dass ein gesundes Masshalten mehr denn je das Gebot der Stunde ist.

Die Banken und Raiffeisenkassen beklagen bereits die konstante Einengung ihrer Verdienstmarge, und die Schuldner zeigen sich alles andere als erbaut über die schon in Kraft getretenen Zinsfussanpassungen. Dabei stehen weite-

re Erhöhungen bevor, auch wenn sie noch nicht angekündigt worden sind. Im jetzigen Zeitpunkt wäre es wahrlich unklug, den Bogen zu überspannen. Vergessen wir aber auch nicht, dass unsere Raiffeiseninstitute sich die Pflege und Förderung des Sparsinnes als vornehmste Aufgabe zum Ziel gesetzt haben. Wenn sie dann noch Zurückhaltung und Bescheidenheit üben, wird dies doppelte Beachtung und Anerkennung finden.

Dagegen sind wir überzeugt, dass Mitglieder und Kunden volles Verständnis zeigen werden für eine richtige «Jubelfeier». Meist werden auf dieses Ereignis hin in guten Jahren schon gewisse Reserven gesammelt. Ein 25. und auch ein 50. Wiegenfest aber sind Marksteine, die als etwas ganz Besonderes auch entsprechend gestaltet werden dürfen. Das gilt aber keineswegs für den Abschluss eines jeden Jahrfünfts.

In einem Punkt allerdings gehen wir mit Ihnen vollkommen einig (dies ohne dem durch Ihre Kassabehörden zu fällenden Entscheid vorgreifen zu wollen): eine Jubiläumsbroschüre halten wir nach nur 10 Jahren schlicht und einfach für verfrüht. Für eine so kurze Zeitspanne einen umfassenden und aussagekräftigen Rückblick zu geben, ist ein schwieriges Unterfangen. Aber ganz abgesehen davon: die Herausgabe einer solchen Broschüre ist in der heutigen Zeit ein «teurer Spass».

Als Delegierter des Verbandes nehmen wir jedes Jahr an einer ganzen Anzahl von Festversammlungen teil, und zwar in einem Landesteil, der sich durch die Schreibfreudigkeit und die Ausdrucksgewandtheit zahlreicher Dorfchronisten auszeichnet. Wie oft müssen wir am Ende einer solchen Veranstaltung mit leiser Wehmut feststellen, dass wiederum eine ganze Anzahl ausgezeichnet und mit viel Sorgfalt verfasster Broschüren achtlos auf den Tischen liegen gelassen wurden. Da sind sie nun — bekleckert und zerknittert — zwischen gähenden Weinflaschen und den kümmerlichen Überbleibseln eines feierlichen Banketts — reif für den Müllkasten! Wurden sie wenigstens vorher beachtet und studiert? Wir haben da so unsere Zweifel. Hie und da hat man schon versucht, dieser Verschwendung aus dem Wege zu gehen. Sozusagen als Andenken verteilte man die Broschüre erst post festum, und zwar mit den Ansprachen der Gäste und der andern Honoratioren.

Aber auch hier haben wir gewisse Zweifel, ob diese Formel tatsächlich richtig gewählt ist; denn schliesslich sind die Menschen von heute nicht mehr die Leser und Denker von früher. Apropos: Lesen verursacht keinen Lärm...!

Wie gesagt, im Hinblick auf die hohen Kosten ist es ratsam, den Druck einer Festschrift genau zu kalkulieren und zu überprüfen. Unserer Ansicht nach —

Ausnahmen mögen die Regel bestätigen — sollte er eigentlich zum erstenmal nach Abschluss des 25. Geschäftsjahres ins Auge gefasst werden. -pp-

Die Ecke des fleissigen Sparers

Was ist besser: Aktien oder Obligationen?

Diese Frage wird oft unsern Verwalterinnen und Verwaltern gestellt. Und da unsere Raiffeisenkassen keine Börsengeschäfte tätigen und somit nicht Vermittlerinnen von Aktien oder sonstigen attraktiven Spekulationspapieren sind, macht man dann unserm Schalterpersonal den Vorwurf, in der Sache etwas befangen zu sein... d. h. einseitig interessiert oder noch besser desinteressiert. Ein uraltes Sprichwort sagt ja: «Willst du besser essen, so kaufe Aktien; willst du besser und ruhiger schlafen, so lege dein Geld in Obligationen an.»

Was aber sagt der Fachmann dazu:

«Grundsätzlich **befürworte** ich eine angemessene breite Streuung der Aktien im Volk ganz allgemein und bei den **Arbeitnehmern** im besonderen. Die neuen Kleinaktionäre müssen sich aber bewusst sein, dass die Aktie ein **Risikopapier** ist, und sie müssten gewillt sein, durch Aktienbesitz am **Unternehmerisiko** teilzuhaben — an einem Risiko also, das sich nicht absichern lässt und das keine Kompensationsautomatik, etwa à la Teuerungsausgleich, kennt. Solche Risiken sind sicher nicht für den Notgroschen geeignet, der zur Dekkung von Krankheitskosten oder anderen unvorhergesehenen Auslagen dienen soll. Auch wären in dieser Weise nicht Spargelder für die Anschaffung eines **Eigenheims** einzusetzen. — Die **Mitarbeiteraktie** ist aber **keine Alternative** zu **Mitbestimmung** oder **Mitsprache**; diese dürfte übrigens in einer für den Arbeitnehmer **verantwortungsmässig** tragbaren Form bei den aufgeschlossenen Schweizer Unternehmungen heute schon vorhanden sein!»

Dieser Standpunkt ist nicht derjenige eines bescheidenen «Raiffeisen-Kassellers», sondern die Meinung des Präsidenten der Schweizerischen Kreditanstalt, Herrn Felix W. Schulthess, die er anlässlich eines Interviews mit den Redaktoren der Zeitschrift «Finanz und Wirtschaft» kürzlich äusserte.

Also sozusagen eine erstklassige Referenz!
-pp-

Aus dem wirtschaftlichen Wortschatz:

Die Bewertung einer Unternehmung

Eine Vielzahl von Ereignissen kann zu einer Unternehmungsbewertung Anlass geben. Dazu gehören Kauf und Verkauf von Unternehmungen, Sanierungen, Liquidationen, Fusionen, Tausch, Erbteilungen und dergleichen mehr. Da es für Unternehmungen in der Regel keine Marktpreise wie für vertretbare Güter gibt, sondern jede Unternehmung für sich ein einmaliges und höchst persönliches Gebilde darstellt, kann beispielsweise bei einem Verkauf die Frage nach dem Preis eher problematisch werden. Die Schwierigkeiten der Bewertung einer ganzen Unternehmung bestehen vor allem darin, dass der Gesamtwert meistens grösser ist als die Summe der in der Bilanz aufgeführten einzelnen Vermögenswerte abzüglich der Schulden, indem nämlich auch die bisherigen und zukünftigen Gewinne berücksichtigt werden müssen. Diese enthalten eine ganze Reihe frankemässig nicht erfassbarer Faktoren, wie zum Beispiel die Tüchtigkeit der Leitung und des Personals, die Zweckmässigkeit der Organisation, die künftigen Verhältnisse auf dem Absatz- und Beschaffungsmarkt, kurz die immateriellen Werte, die man auch als Goodwill bezeichnen kann. Die Ermittlung des Wertes einer Unternehmung hängt also stets von rein subjektiven Urteilen des Begutachters ab, da es sehr schwierig ist, die künftige Entwicklung vorauszu- sehen. In der Praxis hat sich deshalb keine einheitliche und allgemein anerkannte Bewertungsmethode entwickeln können. Vielmehr werden die verschiedenen Bewertungsmethoden und Bewertungsmaßstäbe zur Berechnung eines Mittelwertes kombiniert, wobei die Verbindung des Substanzwertes und des Ertragswertes im Vordergrund steht.

1. Die Ermittlung des Substanzwertes

Unter dem Substanzwert, auch Sach- oder Vermögenswert genannt, versteht man die Summe der einzelnen Teilwerte, die in der Regel aufgrund der Bilanz berechnet wird. Es ist nun aber wichtig, welchen Wert man dieser Berechnung zugrunde legen will. Je nach dem Zweck der Bewertung kommen der Anschaffungs- oder Herstellwert, der Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionswert und der Liquidationswert in Frage.

1.1. Der Anschaffungs- oder Herstellwert

Der Anschaffungswert der eingekauften Güter und der Herstellwert der selbst gefertigten Güter können der Bilanz entnommen werden, die ja gemäss OR diese beiden Werte als oberste Bewertungsgrenze vorschreibt. Die durch übermässige Abschreibungen oder sonstige Art allfällig gebildeten stillen Reserven müssen aufgelöst werden. Da unsere Bilanz zu den genannten beiden Werten bewertet ist, basiert sie auf Vergangenheitszahlen. Ein Käufer der Unternehmung aber muss zukunftsorientiert sein. So interessieren ihn weniger das Alter einer Maschine und die darauf vorgenommenen Abschreibungen, sondern vielmehr die noch verbleibende Nutzungsdauer. Ferner berücksichtigt die Bilanz nur die ungünstigen Zukunftsverhältnisse, da eben die Aktiven nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht möglichst tief eingesetzt sind und den zukünftigen Risiken durch Rückstellungen Rechnung getragen wird. Auch darf die Bilanz kein Goodwill enthalten, der aber für den Gesamtwert einer Unternehmung sehr bedeutungsvoll sein kann. Wir sehen, dass die Bilanz eher eine unvollkommene und für sich allein

ungenügende Grundlage für die Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung sein kann.

1.2 Der Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionswert

Unter Wiederbeschaffungswert versteht man diejenigen Kosten, die entstehen würden, wenn man ein Unternehmen mit der gleichen Leistungsfähigkeit wie das zu bewertende errichten wollte. Beim Reproduktionskostenwert meint man die Kosten für die im eigenen Betrieb herstellbaren Anlagen. Für die Bewertung schätzt man also die Anlagen zum Wiederbeschaffungswert und zieht die notwendigen Abschreibungen ab, die der technischen und wirtschaftlichen Wertverminderung entsprechen. Dies ergibt dann den sogenannten Wiederbeschaffungs- oder Reproduktions-Altwert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass zum Beispiel eine neue Anlage mit der gleichen Leistungsfähigkeit wie die alte infolge der raschen technischen Entwicklung nun kleiner sein kann als der Anschaffungswert der alten Anlage. Unter dem Einfluss der Geldentwertung kann dies aber auch gerade umgekehrt sein.

Beispiel

Der Anschaffungswert einer vor vier Jahren gekauften Maschine betrug Fr. 50 000.—, bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren. Am Bewertungstag ist also noch mit einer sechsjährigen Nutzung zu rechnen. Wir nehmen an, der Wiederbeschaffungswert am Bewertungstag betrage

a) infolge des technischen Fortschrittes	Fr. 40 000.—
b) infolge der Geldentwertung	Fr. 60 000.—

Die jährliche Abschreibung hat 10% des Wiederbeschaffungswertes zu betragen. Wie gross ist der Wiederbeschaffungs-Altwert, der für die Bewertung der Unternehmung massgebend ist?

a) Anschaffungswert	Fr. 50 000.—
Minderwert der neuen Anlage	Fr. 10 000.—
Wiederbeschaffungswert	Fr. 40 000.—
10% Abschreibung in vier Jahren	Fr. 16 000.—
Wiederbeschaffungs-Altwert	Fr. 24 000.—
b) Anschaffungswert	Fr. 50 000.—
Mehrwert der neuen Anlage	Fr. 10 000.—
Wiederbeschaffungswert	Fr. 60 000.—
10% Abschreibung in vier Jahren	Fr. 24 000.—
Wiederbeschaffungs-Altwert	Fr. 36 000.—

Diese Bewertungsmethode hat den Vorteil, dass man sich um die gebildeten stillen Reserven, die in den vorhandenen Anlagen stecken, gar nicht zu kümmern hat, da diese durch die Bewertung zum Wiederbeschaffungs-Altwert automatisch aufgelöst werden. Man muss aber berücksichtigen, dass

sich der Wiederbeschaffungswert nur für solche Anlagegüter ohne weiteres ermitteln lässt, die serienmässig hergestellt werden. Für Spezialmaschinen mit Sonderanfertigung ist diese Ermittlung sehr umständlich oder manchmal gar nicht möglich. Für den Goodwill lässt sich ein Wiederbeschaffungswert

überhaupt nicht ermitteln. Es kann aber gesagt werden, dass die Berechnung des Wiederbeschaffungs-Altwerthes der Berechnung des Anschaffungs- oder Herstellungswertes unbedingt vorzuziehen ist. Diese wird deshalb bei der Berechnung des Substanzwertes für die Bewertung einer Unternehmung auch meistens angewendet. Bei diesem Verfahren sind natürlich auch das Umlaufvermögen, wie die Material-, Fertigwaren- und Handelswarenbestände, zu Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionskosten zu bewerten.

1.3. Der Liquidationswert

Der Liquidationswert basiert auf den voraussichtlichen Verkaufserlösen, die man bei einem isolierten Verkauf der

einzelnen Vermögensteile einer Unternehmung am Bewertungstag erzielen könnte. Da aber dieser nur für solche Unternehmen in Frage kommt, die vor der Auflösung stehen, eignet er sich nicht als Grundlage für die Bewertung einer fortbestehenden Unternehmung. Beim Liquidationswert handelt es sich in der Regel um den tiefsten Wert, der für die Bewertung einer ganzen Unternehmung in Frage kommt.

Mit Hilfe der Substanzwertberechnung können also nur die Werte der materiellen Vermögensteile berechnet werden. Der Wert des immateriellen Vermögens, vor allem des Goodwill, ist auf dem Umweg über den Zukunftserfolgswert oder Ertragswert zu ermitteln.

Fortsetzung folgt / Wä

Form für die Erhöhung des Maximalzinsfusses im Grundpfandrecht

Bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Grundpfandverschreibung (Kapitalhypothek) verlangen die Gläubiger in der Regel die Eintragung eines Maximalzinsfusses, der über dem tatsächlich geschuldeten Zinssatz liegt, um nicht bei jeder Hypothekarzinsfusserhöhung eine Abänderung im Grundbuch vornehmen zu müssen.

Seit einiger Zeit genügen nun die älteren Maximalzinssätze von 5% oder 6% nicht mehr, nachdem der geschuldete Zinssatz auf über 6% gestiegen ist und noch weiter steigen dürfte. Eine Erhöhung der älteren Maximalzinssätze mit grundbuchlicher Eintragung drängt sich aber auf. Über Zulässigkeit, Mass und Zeitpunkt haben wir im «Raiffeisenboten» Nr. 10 Oktober 1974 berichtet. Damals haben wir uneingekommen von Lehre die Meinung vertreten, das **Zinsfussmaximum soll durch öffentlich zu beurkundenden Akt erhöht werden.** Inzwischen ist in der «Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht» vom Sept./Oktober 1974, Seite 303 ff., die Kontroverse über die zu beachtende Form dargelegt worden.

Danach ist die Frage, welche Form für die Erhöhung des Zinsfussmaximums einzuhalten ist, vom Bundesgericht noch nie entschieden worden. In einem Beschwerdeentscheid des Bundesrates i. S. Spycher gegen Regierungsrat des Kantons Bern vom 29. Oktober 1912 wurde argumentiert, der Vertrag auf Erhöhung des Zinsfusses bedürfe der öffentlichen Beurkundung deshalb nicht, weil Art. 818 Ziff. 3 ZGB für vertragli-

che Zinsen ohnehin ein unmittelbares, ohne Eintrag im Grundbuch bestehendes, gesetzliches Pfandrecht einräume. Das Grundstück hafte nach dem Prinzip der Akzessorietät von Gesetzes wegen auch für die Vertragszinsen, die bloss formlos verabredet werden müssen, sobald für die Kapitalforderung ein Grundpfandrecht vereinbart und im Grundbuch eingetragen worden sei. Die Basler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen wandte sich in einem Entscheid vom April 1913 und ebenso das Zivilgericht Basel-Stadt in einem Entscheid vom 12. Februar 1916 i. S. Vogt-Gehrig (ZBGR 15 S. 172 f.) gegen die Ansicht des Bundesrates, indem die beiden Behörden an der Eintragung des Zinsfusses im Grundbuch festhielten und die Entstehung der Zinshaft von Gesetzes wegen ablehnten. Nach deren Ansicht kommt das Pfandrecht für Zinsen nur durch öffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch zustande. Prominente Autoren haben sich ebenfalls für die öffentliche Beurkundung ausgesprochen.

Demgegenüber hat Guhl in der Schweiz. Juristenzeitung 10 (1914) S. 249 ff. angenommen, dass das Pfandrecht für vertragliche Zinsen gemäss Art. 818 Ziff. 3 ZGB von Gesetzes wegen und somit ohne öffentliche Beurkundung und ohne Eintragung im Grundbuch entstehe. Er anerkennt zwar, dass die Grundbuchverordnung die Eintragung im Grundbuch vorschreibt. Diese Vorschrift bezwecke aber lediglich eine Unterscheidung der

Kapitalhypothek von der Maximalhypothek.

Der Verfasser des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, (vgl. Abhandlungen zum schweiz. Recht, Heft 58 [1914] S. 61) meint: «Das Gesetz verlangt für die vertragliche Zinsforderung (im Gegensatz zu den von Gesetzes wegen gegebenen Ansprüchen der Ziff. 2 des Art. 818) die Begründung des Grundpfandrechts nach den gewöhnlichen Vorschriften, also eine, wenn auch dem Zinscharakter entsprechende Akzessorische Eintragung, und die Erleichterung, die für die Begründung des Zinsforderungspfandrechts durch das Gesetz geschaffen worden ist, besteht nur darin, dass ein Pfandvertrag dafür nicht notwendig ist, weil das Gesetz die Pfandhaft schafft, so dass also die öffentliche Beurkundung des Art. 799 Abs. 2 ZGB hier wegfällt.» Leemann bringt in N 71–73 zu Art. 799 ZGB eine ähnliche Auffassung zum Ausdruck, indem er für spätere Erhöhungen des eingetragenen Zinsfusses eine öffentliche Beurkundung nicht mehr als zwingend erachtet, nachdem das Zinspfandrecht durch Eintragung einmal vollzogen ist.

Am 17. April 1974 hatte das Eidg. Grundbuchamt zur aufgeworfenen Frage ebenfalls Stellung genommen. Dabei lehnte es sich im wesentlichen an Eugen Huber an. Es stellte fest, dass sich die Gerichtspraxis in den deutschschweizerischen Kantonen ebenfalls dieser Auffassung angeschlossen habe, und es bestätigte eine Festigung dieser Praxis selber wie folgt:

«Sie würde zu dem sehr erwünschten Ergebnis führen, dass der Gläubiger, der bloss einen öffentlich beurkundeten Pfandvertrag für die Sicherung der zinstragenden Kapitalforderung besitzt, einen gesetzlichen Anspruch auf die Eintragung der Zinse im Grundbuch hätte. Demnach würden formloser Darlehensvertrag für das Zinsversprechen und öffentlich beurkundeter Pfandvertrag für die Kapitalforderung zusammen genügen, um gemäss Art. 818 ZGB die Eintragung des Zinsfusses und damit das Pfandrecht für die Zinse zu erlangen. Ebenso würden spätere Abänderungen des Zinsfusses ohne öffentliche Beurkundung zum Grundbuch zugelassen werden, weil schon die ursprüngliche Zinsfussfestsetzung nicht im Pfandvertrag notwendig war und das Pfandrecht für die Zinse schon bei Errichtung des Grundpfandes gestützt auf die von Gesetzes wegen gegebene Pfandhaft und auf den blossen Darlehensvertrag hätte eingetragen werden dürfen (vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 3 [1929] Nr. 39 = ZBGR 15 S. 238). An dieser Auffassung hat unser Amt auch in zwei weiteren (nicht publizierten) Meinungsäusserungen vom 16. September 1952 und vom 19. August

1955 festgehalten, im zweiten Falle mit der unseres Erachtens zu Recht erfolgten Präzisierung, aus Sicherheitsgründen sei zu empfehlen, entgegen Lee-
mann anzunehmen, dass zur Begründung der erhöhten Zinsforderung zwar eine formlose Vereinbarung genüge, zur Schaffung des Pfandrechtes für die neue Zinsforderung jedoch die Eintragung im Grundbuch erforderlich sei. Inzwischen hat der zürcherische Notariatsinspektor Huber in seiner Abhandlung über «Aktuelle Fragen aus dem Grundpfandrecht» in ZBGR 39 S. 342 ff., insbesondere S. 351/2, eine teilweise abweichende, differenziertere Meinung vertreten, die dazu führte, dass der Grundbuchverwalter in gewissen Fällen öffentliche Beurkundung für die Erhöhung des Zinseintrages verlangen müsste. Mag auch seine Begründung vom rechtstheoretischen Standpunkt betrachtet als interessant erscheinen, so können wir uns mit ihr insbesondere aus Gründen der Praktikabilität nicht so recht befreunden. Unseres Erachtens würde seine Lösung nicht nur für die Grundbuchführung, sondern auch für die Parteien, was die Formerfordernisse betrifft, zu einer unerwünschten Unsicherheit führen, was nicht im Interesse der Betroffenen liegt. Wir sehen daher keinen Anlass, von dem von unserem Amt mehrfach dargelegten, bisherigen Standpunkt abzuweichen, und möchten daran festhalten, **dass wir für die Erhöhung des Maximalzinsfusses im Grundbuch eine in einfacher Schriftlichkeit abgefasste Vereinbarung als genügend betrachten.**

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass die aufgeworfenen Fragen letztlich nur von den zuständigen Gerichten, in letzter Instanz vom Bundesgericht, verbindlich entschieden werden könnten. In diesem Sinne möchten wir unsere Stellungnahme lediglich als unverbindliche Meinungsäusserung verstanden wissen.»

Dazu bemerkte die Redaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht folgendes:

«Diese Meinungsäusserung des Eidgenössischen Grundbuchamtes befriedigt nicht, weil die Formerfordernisse für die Erhöhung eines im Grundbuch eingetragenen Maximalzinsfusses danach beurteilt werden, wie die Pfandhaft für die vertraglichen Zinsen begründet wird. Da die Akzessorietät, die den Zinsansprüchen im Verhältnis zur Kapitalforderung zukommt, dem Vorbehalt eines Maximalzinspfandrechts fehlt, ist es nicht statthaft, die auf der Akzessorietät des Zinsanspruchs aufbauenden Lösungen für die Begründung des Zinspfandrechts unbesehen auf die Eintragung des Maximalzinsfusses anzuwenden, wo es an einem entsprechenden Zinsanspruch fehlt. Man muss

sich vielmehr mit den Besonderheiten des vorbehaltenen Maximalzinsfusses auseinandersetzen. Das war das Anliegen des zürcherischen Notariatsinspektors in seinem Aufsatz über «Aktuelle Fragen aus dem Grundpfandrecht».

Es ist auch nicht richtig, wenn das Eidgenössische Grundbuchamt den Anschein erweckt, als habe es sich bereits verschiedentlich mit der Frage befasst, welche Formerfordernisse für die Erhöhung des Maximalzinspfandrechts zu erfüllen seien. Seine Stellungnahmen bezogen sich bisher immer nur auf die Erhöhung des Zinsfusses; also auf eine eigentliche Zinsabsprache.

Der zürcherische Notariatsinspektor hat um so weniger Anlass, von der in seinem Aufsatz vertretenen Auffassung abzugehen, als sich diese Lösung in der zürcherischen Grundbuchpraxis als durchaus praktikabel erweist. Bedeutsamer und sehr viel schwieriger ist in den Fällen solcher nachträglicher Erhöhung des Maximalzinsfusses die Einwilligung der im Range der dinglichen Sicherheit nachgehenden Grundpfandgläubiger zur Vorstellung des auf 8–9% zu erhöhenden Maximalzinsfusses zu erlangen.»

Diese bemerkenswerten Meinungsverschiedenheiten führten auch zu einer uneinheitlichen Praxis. Eine im Januar 1975 durchgeführte Umfrage bei den zuständigen Grundbuchinspektoraten bzw. kantonalen Grundbuchämtern in den 25 Kantonen und Halbkantonen ergab, dass für die Erhöhung des Maximalzinsfusses folgende Formen zu beachten sind:

Aargau

öffentliche Beurkundung für einen über 5% liegenden Satz bei Inhaber- und Namensschuldbriefen sowie bei Grundpfandverschreibungen (Kapitalhypotheken);

einfache Schriftlichkeit für Inhaber- und Eigentümerschuldbriefe, die nur als Faustpfand dienen oder unbegeben (im Besitze des Pfandeigentümers) sind

Appenzell Innerrhoden

öffentliche Beurkundung

Appenzell Ausserrhoden

einfache Schriftlichkeit

Basel-Stadt

öffentliche Beurkundung, wo Titelerrichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf, sonst *einfache Schriftlichkeit* (Eigentümerschuldbrief)

Basel-Landschaft

öffentliche Beurkundung

Bern

öffentliche Beurkundung (für unbegebene Eigentümerschuldbriefe genügt einfache Schriftlichkeit)

Freiburg

einfache Schriftlichkeit

Genf

einfache Schriftlichkeit

Glarus

öffentliche Beurkundung, wo Titeler-

richtung der öffentlichen Beurkundung bedarf, sonst *einfache Schriftlichkeit* (Eigentümerschuldbrief)

Graubünden

einfache Schriftlichkeit

Luzern

einfache Schriftlichkeit

Neuenburg

einfache Schriftlichkeit

Nidwalden

Gemäss § 150 EGzZGB darf der Zinsfuss 4% in keinerlei Form übersteigen für Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe und Gülden innerhalb der Güterschatzung. Für ausserhalb der Güterschatzung zu errichtende Grundpfandrechte beträgt der Zinsfuss im Maximum 5%

Obwalden

öffentliche Beurkundung soweit Titelerrichtung auf öffentlicher Beurkundung beruht, jedoch gesetzliches Zinsfussmaximum 5% (Art. 141 EGzZGB)

St. Gallen

einfache Schriftlichkeit

Schaffhausen

öffentliche Beurkundung

Schwyz

einfache Schriftlichkeit

Solothurn

einfache Schriftlichkeit

Tessin

einfache Schriftlichkeit, jedoch gesetzliches Zinsfussmaximum 7%

Thurgau

öffentliche Beurkundung

Uri

einfache Schriftlichkeit

Vaud

einfache Schriftlichkeit

Wallis

öffentliche Beurkundung oder *einfache Schriftlichkeit* je nach Grundbuchamt

Zug

einfache Schriftlichkeit

Zürich

öffentliche Beurkundung

Bei Abwägung der vorgebrachten Argumente kommt man zu keiner eindeutigen Überzeugung. Daraus schloss die eine kantonale Aufsichtsbehörde, bis zur gerichtlichen Abklärung müsste deshalb vorsorglich die sicherste Form, nämlich die öffentliche Beurkundung eingehalten werden, während eine andere erklärte, mangels eindeutiger Vorschriften solle die einfachste Form, nämlich die einfache Schriftlichkeit gewählt werden. Wer somit Klarheit über die Form der Erhöhung des Maximalzinsfusses will, muss einen Bundesgerichtsentscheid provozieren.

Auffallend an dieser Problematik ist, dass sich die sachlich zuständigen Behörden keiner einheitlichen Praxis unterwerfen konnten und dass sie keinen Erfolg ausweisen über einen Antrag bei den gesetzgebenden Behörden auf Erlass etwa folgender Bestimmung: «Die Abänderung des Zinsfussmaximums bedarf der einfachen Schriftlichkeit.»

Ausgabe einer neuen Serie schweizerischer Banknoten / Format

Die Schweizerische Nationalbank bereitet die Ausgabe einer neuen Serie von Banknoten vor (Serie VI). In diesem Zusammenhang teilt uns die Nationalbank mit, dass im Jahre 1976 voraussichtlich als erste Note dieser Serie die 100-Franken-Note erscheinen wird. Die weiteren Werte folgen in jährlichen Abständen. Die genauen Ausgabedaten sind allerdings noch nicht festgelegt. Dagegen möchte die Nationalbank den Banken die neuen definitiven For-

mate der Noten mitteilen, damit sie frühzeitig darüber unterrichtet sind und die nötigen Vorkehrungen treffen können.

Format	Wert
137×66 mm	10 Franken
148×70 mm	20 Franken
159×74 mm	50 Franken
170×78 mm	100 Franken
181×82 mm	500 Franken
192×86 mm	1000 Franken

Der Sprung nach vorne

Welche Entwicklungsmöglichkeiten sichern den Weg in die Zukunft?

Die Entwicklung in der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und der bäuerlichen Lebensstruktur hat in den letzten Jahrzehnten selbst die Schnelligkeit des Wandels in der Industrie überflügelt. Es haben sich nicht nur die viele Generationen lang gültig gewesenen Arbeitsbedingungen aufgelöst, auch die Arbeitsziele wurden in weitestem Ausmass völlig neue. Bis vor wenigen Jahrzehnten war das Ziel der meisten Bauernwirtschaften die Erreichung der Eigenversorgung; an den Markt wurde nur der fallweise erreichte Überschuss abgegeben. Heute ist marktwirtschaftliches Denken überhaupt erst die Voraussetzung für das Überleben des Bauern als freie, selbständige Wirtschaftseinheit geworden.

Der grosse «Sprung nach vorne» setzte für die Landwirtschaft mit dem Zeitpunkt ein, als nach dem Kriege der riesige industrielle Menschenbedarf zum Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft Europas mit seinem höheren Lebensstandard- und Lohnangebot auch nach den ländlichen Arbeiterschichten, den Knechten und Mägden und weichenden Söhnen und Töchtern der Bauernhöfe, griff. Förmlich über Nacht wurde die Landwirtschaft zu einer Volltechnisierung der bäuerlichen Arbeitsvorgänge gezwungen, um den plötzlich auftretenden Mangel an Arbeitskräften zu überwinden. In vielen Fällen überstieg dieser Zwang zur Umstellung auf maschinelle Arbeit die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzel-

nen und führte zu einer neuen Welle langfristiger Verschuldung.

Dieses fast unvorbereitet einsetzende höhere Ansteigen des nun notwendigen Geldbedarfs nötigte den Bauern zu einer raschen Steigerung der Produktion im Feldbau und in der Viehzucht. War in der Folge der Landflucht vieler ländlicher Arbeitskräfte auch auf mittleren Bauernhöfen nun der «Einmannbetrieb» – eventuell noch gestärkt durch die Mithilfe der Alten und der Kinder – fast die Regel geworden, so stieg trotz dieser Beschränkung an Arbeitshilfen der Produktionsertrag rascher als allgemein errechnet an. Der «Sprung nach vorne» schien der Landwirtschaft gelungen zu sein.

Doch waren damit auch alle Schwierigkeiten besiegt worden? In den grossen Lager- und Kühllhäusern begannen auf einmal die Fleisch- und Butterberge zu wachsen. Während die Industrien der verschiedenen Staaten sich längst durch Zollaufgaben und Einfuhrbeschränkungen vor einer untragbaren Absatzbehinderung im eigenen Lande zu sichern vermochten – es ging doch für jeden Einsichtigen um die Erhaltung der Arbeitsplätze –, so wollte man einen Schutz der Landwirtschaften nicht oder nur zögernd anerkennen. Fast unvermindert rollten die Ladungen überseeischer Pflanzenfette und Margarineerzeugung ins Land und schufen einigen Grossindustrien und ihren Gesellschaften ungeheure Dividendenerträge. Ebenso verhielt es sich mit oft unzeitge-

mässen Fleischimporten, die allerdings in späteren Intervallen zur Folge hatten, dass die inländische Fleischgewinnung, weil augenblicklich unabsetzbar, stark zurückging und so scheinbar den Befürwortern nun teurer gewordener Dauerimporte recht gab.

Aber immer noch ist der Staat, der ohne eigene Landwirtschaft geordnet leben könnte, nicht erfunden worden! In Zeiten der vollen Schüsseln wird diese Maxime von der Gesellschaft verdrängt oder vergessen; hier wird aber auch das Versäumnis der Landwirtschaft sichtbar, dass sie nicht unablässig auch an einer aufbauenden Imagebildung, einer Ansehenshebung der bäuerlichen Welt arbeitet.

Und doch könnte gerade dies – gleichsam als «Nebenprodukt» neu heraufkommender Lebensvorstellungen der Gesellschaft – heute wieder besser als lange Zeiten vorher erreicht werden! Seit die Gefährdung jeglichen Lebens durch eine kranke und zerstörte Naturumwelt heute von jedem Menschen auch in industriellen und städtischen Gebieten erkannt wird, tritt der Bauer als der vor allem berufene Schützer gesunder und lebenserhaltender Natur wieder neu in das Blickfeld der Gesellschaft. Überall, wo der Bauer den Boden brachliegen lässt und das Land verlässt, bleibt nicht lebensgesunde Natur, sondern menschenfeindliche Wildnis und Öde zurück.

Der Autor dieses Berichts erlebte dies tälerteilweise in Innern von Korsika, auf von den letzten Bauern und Fischern verlassenen Inseln vor der Küste Norwegens, im unbebauten Niemandsland an den Grenzen Israels. Doch wir brauchen gar nicht so weit zu gehen – sehen wir uns nur die ungepflegten Ländereien am Rand grosser Industriestädte an, über die über kurz oder lang die riesigen Molochschwerer Bulldozer und Baumaschinen hinwegwühlen werden!

Doch der Bauer will und muss mehr sein als nur der Bewahrer und Erhalter eines länderteilweisen Freilichtmuseums zwischen den Ballungen der Millionenstädte im heraufsteigenden dritten Jahrtausend! Um zu überleben, muss er auch heute wieder bereit sein, nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auszuschaun. Seit die Maschine auch dem Bauer fast jede schwere Arbeit abgenommen hat, ist er zu deren Anschaffung und Gebrauch noch mehr als in früheren Jahrzehnten reiner Handarbeit auf höheren Einkommensertrag angewiesen. Zwar ist die Verbindung von Landwirtschaft und gewerblicher Tätigkeit schon uralte – man denke nur an das früher sehr verbreitete bäuerliche Fuhrgewerbe, an die vielerlei Arten von Holzverarbeitung, an Spinnen und Weben –, aber seit der industriellen Massenproduktion blieb davon kaum mehr als einzelne künstlerische oder kunstgewerbliche Tätigkeit sporadisch übrig.

Selten aber ist der junge bäuerliche Mensch auch schon Besitzer eines Facharbeiter- oder Handwerker-Zugnisses. Gerade dies aber müsste das erklärte Bildungsziel junger bäuerlicher Menschen werden, um bei der nicht ganzjährigen Beschäftigung als Bauer auf einem kleineren Gutserbe später mit Familie bestehen zu können! Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, bleiben dem Nebenerwerbsgezwungenen Bauern nur Hilfsarbeiterchancen auf oft weit entfernten Arbeitsplätzen. Aber gerade des mühsamen Pendlerdaseins wird auch ein fleissiger junger Bauer bald müde.

Seit «Urlaub auf dem Bauernhof» sich schon zum Werbeslogan ausgewachsen hat, hat sich eine neue Entwicklungsmöglichkeit in die Zukunft geöffnet. Allerdings tauchen auch bald die Grenzen dieser Zukunftschancen auf in

oft mangelnder Verkehrserschliessung und vor allem in der Kapitalknappheit des Bauern. Um über blosser Beherbergung von Touristen hinaus mindestens den Stand guter hauptberuflich geführter Pensionsbetriebe zu erreichen, ist neben den unvermeidbaren Kosten noch ein Aufgabenziel unerlässlich: bildungsmässig mit den erwarteten guten Urlaubsgästen aus der Stadt gleichziehen!

Damit stehen wir vor der entscheidendsten Aufgabe des Bauern für den neuen «Sprung nach vorne»: Die ständig notwendige Weiterbildung über die fachliche Ausbildung hinauszuführen zu höherer Menschenbildung im Wissen und zu tieferer in der Urteilsfähigkeit und im Charakter! In der Bildungsgesellschaft der Zukunft kann der Bauer nur als selbstbewusst Gleichrangiger bestehen ...

Franz Braumann

Die Übernahme eines Bauernhofes

Die Lage auf dem Liegenschaftsmarkt erlaubt es einem jungen Landwirt schon seit längerer Zeit nicht mehr, einen Bauernhof auf dem freien Markt zu erwerben. Nur durch die Weitergabe der bäuerlichen Heimwesen innerhalb der Familie war es möglich, dass sich auch heute noch ein grosser Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens im Besitz der Bewirtschafter, also der Bauern, befindet. Der Hofübergabe sollte deshalb eine besondere Beachtung zukommen. Zum Schutze unserer Landwirtschaft hat auch der Gesetzgeber ein spezielles bäuerliches Erbrecht sowie das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 geschaffen. Im Interesse des Bauernstandes und nicht zuletzt auch zum Wohl unseres Landes sollten wir uns bemühen, dass die erwähnten Gesetze auch angewendet werden.

In ländlichen Gegenden wird oft bei den Verwaltern der Raiffeisenkassen um Rat nachgesucht, wenn es um eine Hofübergabe, die Errichtung eines Testaments oder um eine Erbteilung geht. Der Kerngedanke des bäuerlichen Erbrechtes, das am 15. Februar 1973 teilweise neu in Kraft gesetzt wurde, ist in Artikel 620 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verankert. Danach kann ein ganzes Heimwesen durch einen einzigen Erben unter Anrechnung des Ertragswertes beansprucht werden. Der Zerstückelung des Grundbesitzes und einer übermässigen Belastung des Übernehmers mit Schulden wird dadurch vorgebeugt. Will ein Erbe die Zuweisung gestützt auf Artikel 620

ZGB mit Erfolg geltend machen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Heimwesen muss landwirtschaftlichen Charakter aufweisen (z. B. baureifes, erschlossenes Land, vorwiegend gewerbliche oder industrielle Betriebe fallen nicht unter die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes).
2. Es soll eine wirtschaftliche Einheit bilden (Land und die für die Bewirtschaftung notwendigen Wohn- und Ökonomiegebäude müssen vorhanden sein).
3. Es hat eine ausreichende Existenz zu bieten. Zusätzliches Land, das bereits mit dem Betrieb des Erblässers mitbewirtschaftet wurde, kann bei deren Beurteilung mitberücksichtigt werden (nach bisheriger Rechtsprechung bietet das Heimwesen eine ausreichende Existenz, wenn sein Ertrag einer Familie mit zwei Kindern eine einfache Lebenshaltung ermöglicht).
4. Der Bewerber hat für die Übernahme als geeignet zu erscheinen (geeignet ist, wer die erforderlichen charakterlichen und physischen Eigenschaften sowie die beruflichen Kenntnisse besitzt, wobei die Anforderungen an den Selbstbewirtschafter wesentlich strenger sind als an den Nichtselbstbewirtschafter). Mit der landwirtschaftlichen Liegenschaft kann der Übernehmer auch die Zuweisung des landwirtschaftlichen Inventars zu seinem Nutzwerte beanspruchen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen schreiben den Übernahmepreis für landwirtschaftliche Liegenschaften vor.

Dieser Anrechnungswert bei Erbteilungen ist der **Ertragswert**.

Als Ertragswert einer Liegenschaft oder eines Heimwesens gilt die zu vier Prozent kapitalisierte Landgutsrente, welche die Liegenschaft oder das Heimwesen bei landesüblicher Bewirtschaftung im Mittel einer längeren Zeitspanne abgeworfen hat.

Die Landgutsrente wird bestimmt durch den Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand und den Zinsanspruch für das Pächterkapital (lebendes und totes Inventar sowie Vorräte). Im Betriebsaufwand inbegriffen sind auch die Lohnansprüche für die eigenen Arbeitskräfte.

Durch die Übernahme einer Liegenschaft zum Ertragswert ist der Bauer gegenüber den scheidenden Erben nicht zu bevorzugen. Damit wird ihm lediglich seine Existenz gesichert. Das heisst, es soll sich auch für den Landwirt nebst dem Zinsanspruch für das investierte Kapital noch ein angemessener Arbeitsverdienst ergeben. Für die Begründung der bäuerlichen Preisbegehren wird bei der Festlegung der Produktionskosten ebenfalls auf den Ertragswert abgestellt.

Der Übernehmer einer landwirtschaftlichen Liegenschaft würde nur bevorzugt, wenn er das übernommene Heimwesen kurz nach dem Erwerb mit Gewinn weiterveräusserte. Um diesem Missbrauch entgegenzuwirken, sind gemäss Artikel 619 ZGB die Miterben bei einem Verkauf berechtigt, am Gewinn Anteil zu haben. Das Gewinnbeteiligungsrecht dauert nach Gesetz 25 Jahre.

Im Erbfall ist nun die Hofübernahme recht gut geregelt. Ein Erbe sollte aber immerhin wissen, welche Rechte ihm zustehen. Etwas problematischer ist aber die Abtretung zu Lebzeiten des künftigen Erblassers.

Dabei gilt es zu wissen, dass:

- **der gesetzliche Anspruch auf ein Heimwesen einem Erben weder mit einer letztwilligen Verfügung noch mit einem Erbvertrag entzogen werden kann** (Artikel 621^{bis} ZGB).
- **Bei einem freihändigen Verkauf der Liegenschaft oder einzelner Teile derselben ein Nachkomme das Vorkaufsrecht zum Ertragswert hat** (Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 mit Änderungen vom 15. Februar 1973).

Die Abtretung eines Heimwesens zu Lebzeiten des Vaters an einen Sohn soll somit ungeteilt und zum Ertragswert vorgenommen werden. Jede andere Handhabung wäre in der Regel nicht gerade vernunftgemäss.

Ergänzende Bestimmungen zum bäuerlichen Erbrecht geben Auskunft über:

- Die Zuteilung von Einzelgrundstücken



- Die Bestimmung des Übernehmers bei mehreren Bewerbern
- Die Behandlung von Nebenbetrieben
- Sowie weniger häufig vorkommende Fälle
- Ferner ist das Gewinnanteilsrecht genauer umschrieben

In engem Zusammenhang stehen auch die Lohnansprüche von Kindern, die ohne einen eigentlichen Lohn auf dem elterlichen Betrieb gearbeitet haben

(sogenannte Lidlöhne). Der früher im Erbrecht festgehaltene Artikel 633 ZGB wurde ins Familienrecht, Artikel 334 ZGB, aufgenommen. Danach können Kinder und Grosskinder schon zu Lebzeiten der Eltern für ihre Arbeit einen Ausgleich verlangen, und zwar bei der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder bei der Betriebsübernahme. Für Beratungen im Zusammenhang mit Hofübergaben sowie für die Bestimmung des Ertragswertes steht das Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernverbandes zur Verfügung. Eine

Broschüre «Das bauerliche Erbrecht» wurde ebenfalls von dieser Stelle neu herausgegeben. Verschiedentlich können auch die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebsberater zum Ertragswert Stellung nehmen und bei Hofübergaben beraten. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass solche Geschäfte von Leuten an die Hand genommen werden, die mit der Materie vertraut sind.

H. R. Hotz, Geschäftsführer der schweiz. bauerlichen Bürgschaftsgenossenschaft

Tagung der emmentalischen Raiffeisenkassen

Am 6. Dezember versammelten sich im Gasthof Tanne, Trachselwald, zum sechstenmal Vertreter der nun sieben emmentalischen Raiffeisenkassen. Unter den 30 Anwesenden konnte der Präsident der Gastgeberkasse Heimisbach, Paul Gfeller, auch Vertreter der neugegründeten Kasse Röthenbach begrüßen. Zweck dieser Tagung war: Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam die Marschrichtung für das kommende Jahr festzulegen. Im Vordergrund der Gespräche standen die Zinssätze und Erfahrungen mit dem Verbands.

Nicht immer sehen Verbandsbehörden und Kassenbehörden die Dinge durch dieselbe Brille. Was die Zinssätze betrifft, kann diese jede Kasse grundsätzlich selber bestimmen. Da die emmentalischen Kassen über drei Ämter verstreut sind und die Verhältnisse von Ort zu Ort verschieden sind, weichen jeweilen die Zinssätze etwas voneinander ab. Jede Kasse gibt jeweilen ihre Zinssätze bekannt. Diese werden von den Vertretern der andern Kassen in eine Tabelle notiert. Ein Vergleich untereinander und ein Vergleich gegenüber den örtlichen

Instituten dienen dann den einzelnen Kassen als Richtlinie zur Festsetzung ihrer Zinssätze.

Die relativ jungen emmentalischen Raiffeisenkassen sind nun so erstarkt, dass sie die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Gemeinden positiv zu beeinflussen vermögen. Damit haben sie bereits ein schönes Ziel erreicht. Heute haben die kleinen Raiffeisenkassen den grossen Vorteil, dass sie nicht den eingengenden Kreditrestriktionen unterstellt sind wie jene Institute mit über 20 Millionen Bilanzsumme. Allerdings hat

sich auch der Geldverkehr über die Zentralbank wesentlich erschwert, da diese bekanntlich ebenfalls den Restriktionen unterstellt ist und offenbar mit Zinssätzen arbeiten musste, die für viele Raiffeisenkassen nicht mehr interessant waren. Deshalb war es vorteilhaft, wenn eine Kasse mit ihren eigenen Mitteln auskam. Kein Wunder, dass aus naheliegenden Gründen der Gedanke aufkam, die Raiffeisenkassen einer Region sollten (zumindest in einem beschränkten Rahmen) auch unter sich einander aushelfen dürfen. Waren doch Kassen in letzter Zeit oft gezwungen, zuviel Geld zu einem unrentablen Zins bei der Zentralkasse auf Kontokorrent anzulegen, um sicher zu sein, im entscheidenden Moment auch darüber verfügen zu können. Andererseits werden sich hochverzinsliche Kredite von der Zentralbank ebenfalls nachteilig auf die Reinerträge auswirken. Diese Situation hat da und dort einen gewissen Unmut hervorgerufen. Leider verhindert aber Art. 31 des Geschäftsreglementes jeden internen regionalen Geldausgleich, was ganz eindeutig die Zentralbank und den Zentralismus begünstigt. Obwohl nun die Gelegenheit zur Revision von Art. 31 «verpasst» ist, möchte doch der Schreiber die Fragen stellen: Würde eine Lockerung in dieser Richtung für die Raiffeisenbewegung Rückschritt oder Fortschritt bedeuten? Ist eine Bestimmung, wie sie Art. 31 enthält, heute noch voll berechtigt und zeitgemäss? Welchem gibt Art. 31 den Vorrang, dem Dienst am Kunden oder dem Geschäft?

Der Zufluss der Publikumsgelder bei den emmentalischen Raiffeisenkassen sowie der Mitgliederzuwachs ist auch im Jahr 1974 recht befriedigend. Damit sind die Voraussetzungen für eine weitere erfolgreiche Tätigkeit – nach dem Grundsatz: Das Geld dort dienst- und nutzbar zu machen, wo es erarbeitet wurde – erfüllt. Natürlich hofft man, die Raiffeisenbewegung im Emmental weiter fördern zu können durch gezielte Werbung von Mann zu Mann, von Mann zu Frau, durch Inserate, durch Rundschreiben und allgemeine Publizität.

Ein Vertreter einer Kasse berichtete über «Freuden und Leiden» einer Raiffeisenkasse. Gilt es doch überall, auch darüber zu wachen, dass die menschliche Seite gegenüber der geschäftlichen nicht zu kurz kommt. Deshalb bildet jeweils auch die Pflege der Freundschaft bei einem gemeinsamen Imbiss Bestandteil der Tagungen. Die Freundschaft ist das Band, das die emmentalischen Kassen untereinander verbindet und stärkt, damit sie im Konkurrenzkampf gegenüber den verbreiteten Lokalbanken besser bestehen können. Die nächste Tagung gegen Ende 1975 wird in Linden stattfinden, und von der Kasse Linden organisiert werden. FF.

Anmerkung der Redaktion

Der Bericht kritisiert Art. 31 des Geschäftsreglementes, wonach Gelder, welche im Genossenschaftskreis nicht ausgeliehen werden können, beim Schweizer Verband der Raiffeisenkassen in Kontokorrent oder auf Festgeldkonti angelegt werden müssen und Anlagen bei anderen Banken und Institutionen nicht statthaft sind.

Dieser Vorschrift kommt eine zentrale Bedeutung für den Aufbau und das Geschäftsgebaren der Raiffeisenbewegung zu. Eine auch nur teilweise Lockerung dieser Bestimmung würde Bewährtes in Frage stellen und unliebsame Probleme schaffen.

Im Interesse der Überblickbarkeit und Sicherheit ist die Tätigkeit jeder Raiffeisenkasse auf das Genossenschaftsgebiet beschränkt; Darlehen und Kredite dürfen nur an Mitglieder gewährt werden. Diese Forderungen gehören zu den tragenden Raiffeisengrundsätzen. Eine Kreditgewährung an andere Kassen und Banken würde daher eine Durchlöcherung unserer hochgehaltenen und bewährten Bestimmungen bedeuten. Die rückschlagsfreie Entwicklung verdanken die Raiffeisenkassen ohne Zweifel dem Festhalten an den erwähnten Verwaltungsgrundsätzen.

Die Raiffeisenkasse Matzingen TG unter eigenem Dach

Im Anschluss an die Jahresversammlung des Männervereins Matzingen vom 8. März 1953 sprach Herr Bücheler vom Schweizer Verband der Raiffeisenkassen in St. Gallen zu den versammelten 41 Männern über Sinn und Zweck einer Raiffeisenkasse. Seine Worte fielen auf fruchtbaren Boden, und so kam es am 14. März 1953 zu einer Gründungsversammlung. Das Präsidium der neuen Raiffeisenkasse übernahm Heinrich Hanhart-Küng, und es traten 25 Mitglieder bei. Das Einzugsgebiet umfasste die Gemeinde Matzingen sowie den angrenzenden Ruggenbühl und den Hof Alp. Am 1. April 1953 war die Betriebseröffnung. Dank dem bereits erstarkten Schweizer Verband der Raiffeisenkassen in St. Gallen, der guten Betreuung durch diesen und den bewährten Geschäftsgrundsätzen war die Kassagründung kein eigentliches Risiko mehr. Das Verdienst, das sich Initianten und Gründer erworben haben, besteht hauptsächlich im Aufrufen zu einer Tat, die getan werden musste, wenn spätere Generationen einmal ernten wollen.

Kredite einer Raiffeisenkasse an eine andere dem Verband angeschlossene Kasse könnten das ausleihende Institut in arge Verlegenheit bringen, auch wenn das schuldende Institut einwandfrei geführt wird. Anlagen beim Verband werden auf Sicht oder Termin abgeschlossen und sind auf alle Fälle fristgerecht wieder verfügbar. Überdies ist die Zentralbank grundsätzlich bereit, Vorschüsse für die angeschlossenen Raiffeisenkassen zu gewähren. Durch Anlagen beim Schweizer Verband der Raiffeisenkassen sind daher ernsthafte Liquiditätsengpässe praktisch ausgeschlossen. Bei anderweitiger Kreditgewährung wären diese Tatsachen ernsthaft anzuzweifeln.

Bezüglich der Ertragslage wären andere Raiffeiseninstitute wohl kaum bereit, günstigere Zinskonditionen zu vereinbaren. Die heute geltenden Sätze der Zentralbank für die Raiffeisenbanken und Raiffeisenkassen sind zeitgemäss. Für Terminguthaben werden momentan bis 7¾% bezahlt.

Diese Feststellungen zeigen, dass eine Beschneidung von Art. 31 des Geschäftsreglementes einen «Rückschritt» bedeuten würde. Die Forderung von Art. 31 steht eindeutig und bewusst im Interesse des Kunden und hilft mit, das Geld jederzeit dort dienstbar zu machen, wo es erarbeitet wurde.

Die junge Kasse hatte das Glück, dass sich mit Karl Würmli ein Verwalter zur Verfügung stellte, dem der Dienst am Kunden kein leeres Wort bedeutete und der bei dem bescheidenen Anfang mit noch bescheideneren Verwaltungskosten glänzte. Die junge Raiffeisenkasse trat in eine Geschäftswelt, die bereits über ein reichhaltiges Angebot auf dem Banksektor verfügte. Es brauchte viel Initiative und Idealismus, um das Geschäft anzukurbeln. Doch eine ständig grösser werdende Mitgliederschar und der Einsatz des Verwalters und des Vorstandes bewirkten ein stetiges Wachstum. Als im 17. Rechnungsjahr Verwalter Karl Würmli sein Amt in jüngere Hände gab, war bereits eine Bilanzsumme von 1,88 Millionen erreicht bei einem Umsatz von 10,3 Millionen. Die Reserven betrugen 42 000 Franken. Seither führt Alois Schneider, Stationsvorstand, mit Freude und gutem Erfolg die Kasse. An der Jahresversammlung 1972 konnte das 100. Mitglied begrüsst werden.

Der Verwalterwechsel bedingte auch eine Verlegung des Kassabüros in die Wohnung des Kassiers an der Juch-



*Das neue Gebäude der
Raiffeisenkasse Matzingen*

strasse. Damit wurde die Verkehrslage eher verschlechtert. Es herrschte deshalb allgemeine Freude, als Präsident Hanhart dem Vorstand am 8. Mai 1973 eröffnete, dass im Dorfzentrum das Haus von Fräulein Greuter zu tragbaren Bedingungen erhältlich sei. Am 13. August 1973 stimmten auch die Mitglieder einem Kauf der Liegenschaft zu und bewilligten gleichzeitig einen Umbaukredit. Die Betriebseröffnung am 1. Juli 1974 im neuen Kassagebäude erfüllte Vorstand und Aufsichtsrat mit Genugtuung, kann die Raiffeisenkasse Matzingen ihre Dienste der Bevölkerung jetzt doch an bester Verkehrslage anbieten. Dass dieser Dienst immer mehr geschätzt und benutzt wird, zeigt die Tatsache, dass im Geschäftsjahr 1973 die Bilanzsumme von 3,15 Millionen Franken 5,37mal umgesetzt wurde, während im schweizerischen Durchschnitt der Umsatz das Dreifache der Bilanzsumme beträgt. Das eigene Kassagebäude ist aber kein «Ruhekissen», es bedarf weiterhin des Bemühens von Verwaltung, Aufsichtsbehörde und aller Mitglieder, dass die Raiffeisenkasse Matzingen nicht nur punkto Verkehrslage den Platz einnimmt, der ihr als gemeinnützige Institution zukommt.

Gedanken zum Umbau und zur Renovation

Üblicherweise werden nach Fertigstellung eines Bauwerkes vom verantwortlichen Architekten der Bauablauf und die Beschreibung der Räume aufgezeigt. Ich meine, dass sich in der Regel bei jedem Bau etwa die gleichen Probleme stellen. Doch durch eines unterscheidet sich ein Umbau von einem Neubau besonders; es ist die Spannung, die während Ausbruch- und Abbrucharbeiten bei den Verantwortlichen herrscht: Was kommt zum Vorschein, muss es erneuert, muss es abgebrochen, oder kann es in seinem Bestand belassen werden? Ein genaues Abwägen, ob bestehende Teile wie vorgesehen in die neue Ausführung einbezogen werden können, ist nötig. Verstaubte und mit Spinnengeweben belegte Holzteile sehen gereinigt und eingebaut anders aus! Hier gilt es, in dem tätigen Handwerker das notwendige Verständnis für solche Ausführungen zu wecken. Auch er muss Freude und genügend Vorstellungskraft aufbringen, damit eine Harmonie zwischen Ausführendem und Planer entsteht. Der Unternehmer muss sich darauf einstellen, dass nicht zügig wie in einem Neubau durchgearbeitet werden kann, sondern dass nur Teilarbeiten oder Einzelstücke zur Ausführung kommen. Denn es gilt die Eigenheiten des bestehenden Gebäudes sinnvoll in die neue Funktion einzugliedern.

Natürlich fallen für die Ausführungsart die zur Verfügung gestellten Mittel ins Gewicht. Für die Bauherrschaft ist wichtig, dass sie sinnvoll und in diesem Bereich in vernünftigem Rahmen eingesetzt werden. Es ist meist die Anfangsphase, bei der sich die Verantwortlichen über die Kosten rege Gedanken machen! Zugegeben, es ist nicht leicht für das ungeübte Auge, zwischen herausgebrochenen Teilen, Spriessen, neuen Teilmauerstücken zu erkennen, wie die Räume einmal werden sollen. Die Furcht vor zuviel Abbruch ist gross. Ich erinnere mich an den Satz, den die verantwortliche Bauherrschaft während den Innenausbauarbeiten erleichtert zu mir gesagt hat: «Man sieht jetzt wenigstens, wie es einmal herauskommt!»

Ich glaube, dass ich beim erwähnten Umbau den mir in meinem Leitsatz gestellten Weg gefunden habe: eine natürliche Verbindung zwischen alt und neu. Mit diesem Umbau ist bewiesen, dass sich in Altbauten durchaus der heutigen Zeit entsprechende Wohnverhältnisse schaffen lassen. Dass die Bemühungen auf fruchtbaren Boden gestossen sind, zeigt der, wie ich meine, in kurzer Zeit vollendete Umbau.

Ich zweifle nicht daran, dass die Dorfbank durch ihre Lage und eine gute Betreuung ihren Umsatz vergrössern kann, und das ist doch für eine Bank das Wesentliche! Reserveraum für allfällige Erweiterungen ist auf jeden Fall vorhanden. *Elmar Bissegger, Architekt HTL*

Eröffnung des neuen Kassenlokals

Kauf und Umbau eines bestehenden Wohnhauses

Schon längere Zeit bestand der Wunsch nach einem eigenen Kassengebäude. Die bisherigen Räumlichkeiten vermochten für die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der Kassengeschäfte nicht mehr zu genügen. Pläne zur Errichtung eines neuen Kassenlokals waren vorerst nicht ausführbar. Als letztes Jahr bekannt wurde, dass die Liegenschaft von Richard Brunner zu kaufen war, wollte man sich diese Chance nicht entgehen lassen. Der Kauf kam zustande, und die ausserordentliche Generalversammlung stimmte zu. Im erworbenen Gebäude war vorgesehen, die Räume im Parterre in Kassenlokalitäten umzubauen. Mit der Projektierung und Bauführung wurden die beiden Architekten Josef Koch und Rudolf Merkle beauftragt.

Besichtigung der neuen Kassenräume

Am 26. Dezember 1974, ein Tag nach Weihnachten, fand die Eröffnung des neuen Bankgebäudes statt. Der Präsident, Benjamin Brunner, hiess die erschienenen Gäste zur Eröffnung herzlich willkommen. Die Schlüsselübergabe durch den Architekten Koch und die Einsegnung der neuen Räume durch

Pfarrer E. Bloch erfolgten in einem feierlichen Akt. Bei der Besichtigung gab Architekt J. Koch einen kurzen Baubericht ab. Aus seinen Ausführungen war u. a. folgendes zu entnehmen.

Baubeginn: 12. August 1974. Zuerst waren Renovationsarbeiten in den Wohnräumen 1. und 2. Stock auszuführen. In einer zweiten Etappe erfolgte der Umbau der Parterre-Räumlichkeiten (ursprünglich Verkaufsladen) in Kassenlokalitäten. Der zur Verfügung stehende Raum wurde optimal ausgenutzt. Damit sind die Platzprobleme für längere Zeit gelöst. Die nach neuesten Erkenntnissen errichtete Schalteranlage mit zwei Schaltern und einem Diskretschalter wird eine rationelle und angenehme Abwicklung der Geschäfte gewährleisten. Die Empfangs- und Büroräume sind modern ausgestaltet und vermitteln eine freundliche Atmosphäre, so dass man sich darin wohl fühlt. Zwei Panzerschränke in einem Tresorraum dienen zur Aufbewahrung von Wertsachen der Kundschaft. Die gesamten Räumlichkeiten sind mit den nötigen Sicherheitsvorrichtungen versehen. Das Gebäude bedarf noch der Aussenrenovation, womit die Umbauarbeiten ihren Abschluss finden. Beim Aperitif im weihnächtlich geschmückten Sitzungszimmer war man beeindruckt von dem schönen Werk.

Offizielle Feier im «Storchen»-Saal

Die Wirtsleute warteten mit einem fein zubereiteten Nachtessen auf. Präsident B. Brunner gab nach seiner Begrüssung einige Angaben über die seit der Gründung im Jahr 1903 durch die Kasse beanspruchten Lokalitäten.

Von 1903—1933

Kasse im Pfarrhof; als Kassiere amtierte zuerst Pfarrer Schenker sel., dann Pfarrer Dr. Braun sel.

Von 1933 bis Dezember 1974

Kassenlokal in der alten Post; Kassiere: Alfons Schaad sel., später Walter Schaad, der heute noch dieses Amt ausübt.

Hierauf sprach der Präsident über den Erwerb und Umbau des Gebäudes. Die von den Architekten übernommene Bauführung garantierte einen reibungslosen Verlauf der Umbauarbeiten.

Die Schalteranlagen waren das interessanteste Besichtigungsobjekt. Von links nach rechts: Architekt Josef Koch, Pfarrer Emil Bloch, Solothurner Verbandspräsident Alfred Gubler und Verwalter Walter Schaad.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit dem Architekten Josef Bloch.

Architekt Josef Koch übergibt Herrn Benjamin Brunner, Präsident, die Schlüssel und ein herrliches Blumenarrangement.



ten, wofür ihnen der Präsident anerkennungsvoll dankte. Dank allseitiger guter Zusammenarbeit war das neue Kassenlokal noch vor Ablauf des Jahres 1974 bezugsbereit.

Der weitere Verlauf des Abends stand unter der Leitung des Vizepräsidenten Urs Schaad. Er mass dem neugeschaffenen Werk grosse Bedeutung für die Zukunft bei, die Kasse habe damit auch an Attraktivität gewonnen. Er dankte Benjamin Brunner, Hermann Strähl und Walter Schaad, die sich um die baulichen Angelegenheiten sehr angenommen haben.

Schliesslich kamen die Gäste zu Wort. Präsident Alfred Gubler des Solothurner Verbandes der Raiffeisenkassen und Delegationen des Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinderates und des Sparvereins Laupersdorf mit den jeweiligen Vorstehern sprachen sich begeistert über das soeben besichtigte schöne Werk aus, wozu sie nur gratulieren

können. Die von den Gästen mitgebrachten Geschenke verdankte der Vizepräsident bestens. Diese Geschenke als Zeichen der Verbundenheit zur Raiffeisenkasse werden den ihnen gebührenden Platz im neuen Kassengebäude bekommen. Lukas Probst durfte als Präsident der Milchgenossenschaft den Dank für die grosszügige Lösung der Parkplatzangelegenheit zwischen den beiden Partnern entgegennehmen. Auch Hermann Strähl freute sich, dass er als einziger der ältern Garde noch der Kassabehörde angehören dürfe und die Verwirklichung dieses schönen Werkes miterleben konnte. Er wies u. a. darauf hin, dass zur Erreichung dieses Zieles unsere Vorfahren im hohen Masse beigetragen haben durch ihren tatkräftigen und uneigennützigen Einsatz im Dienste der Raiffeisenkasse während all der guten und schlechten Jahre seit Bestehen des Institutes. Ohne ihren eisernen Durchhaltewillen wäre heute die-

ses kostspielige Projekt nicht zustande gekommen. Es waren Männer wie Pfarrer Schenker sel. und Pfarrer Dr. Braun sel., Alfons Schaad sel. und nicht zu vergessen unseren ehemaligen Präsidenten Lukas Meier sel., um nur einige zu nennen, die ihre ganze Kraft der harmonischen Weiterentwicklung des Bankinstitutes widmeten. Heute werden die Kassengeschäfte, deren Zahl ständig zunimmt, mit Fleiss und Umsicht von Walter Schaad besorgt. Seine Tochter Franziska steht ihm dann und wann helfend bei.

Mit dem neuen Kassengebäude ist nun der Grundstein für die Zukunft gelegt. Schliesslich sei allen bisherigen Bankkunden für ihr Vertrauen, das sie der Raiffeisenkasse entgegengebracht haben, der beste Dank ausgesprochen. Jeder einzelne kann nun durch seinen Sparwillen zu einer erfreulichen Entwicklung der Kasse und des Volkswohls beitragen.



Fotos: H. St.

Die neue Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach SO

Wi. Im «Center» in Däniken hat die Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach ihre neuen Räume bezogen — mitten im Dorf, an bester Lage! Zur Eröffnung am Freitag, 10. Januar 1975, fanden sich zahlreiche Gäste ein.

Bei der Besichtigung der neuen Kassalokalitäten hörte man viele lobende Worte über die freundlich gestalteten Räume, die Sicherheitseinrichtungen, die moderne Buchhaltungsmaschine im Schalteraum, aber auch über die Weitsicht der Bankbehörden, im Neubau fünf Wohnungen zu übernehmen, die jetzt vermietet werden, später aber, je nach Bedarf, auch für eigene Zwecke benützt werden können. In Alfred Steiger fand die Raiffeisenkasse einen jungen, freundlichen Verwalter, der den Kontakt mit der Raiffeisenfamilie leicht finden wird. Eine aufgeschlossene Behörde überwacht das Bankgeschehen und garantiert die Förderung des Raiffeisengeistes auch im neuen Heim.

Nach der Besichtigung wurde den Gästen im Restaurant Rebstock, Däniken, ein fein schmeckendes Nachtessen vor-

gesetzt. Mit grosser Freude entbot der Präsident des Vorstandes der Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach, Kantonsrat Oskar Scherer, den Willkommgruss. Anstelle des in Afrika weilenden Direktors des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, Dr. A. Edelmann, war Revisor Niklaus Schmid aus der Gallsstadt ins solothurnische Niederamt gekommen, wo er von Präsident Scherer herzlich begrüsst wurde, der sich freute, das neue Raiffeisen-Banklokal der Öffentlichkeit freizugeben — natürlich nicht zur «Selbstbedienung», sondern zur Abwicklung von Bankgeschäften! Im weiteren wurden begrüsst Alfred Gubler, Präsident des Solothurner Verbandes der Raiffeisenkassen und Verwalter der Raiffeisenkasse Winznau, die Ammänner der Einwohner- und Bürgergemeinden von Däniken und Gretzenbach und weitere Behördenvertreter der beiden Gemeinden sowie Arthur Meier, Verwalter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gretzenbach-Däniken. Den Abgeordneten der Raiffeisenkasse Niedergös-

gen, Präsident Max Weber und Verwalter Peter Spielmann, dankte Oskar Scherer für die freundschaftlichen Beziehungen, was auch von der Raiffeisenkasse Winznau zu sagen sei, bei der Kantonalpräsident Alfred Gubler erfolgreich wirkt. Begrüsst wurden auch die beiden verdienten Raiffeisenmänner Arnold Kellerhals, alt Vorstandspräsident, und Jakob Schibler, alt Aufsichtsratspräsident. Weitere Willkommgrüsse gingen an die Vertretung der solothurnischen Kantonspolizei, bei der für die Wahl der Alarmeinrichtungen wertvoller Rat eingeholt werden konnte, sowie an Architekt Ernst Grünig, an die Miteigentümer des Däniker «Centers»: Heinrich Kofel, Präsident der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, und Franz Knogler-Hagmann, Coiffeurmeister, sowie an die Mitglieder der Baukommission und der Organe der Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach.

Den Reigen der Glückwunschartikeln eröffnete Revisor Niklaus Schmid namens des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen. Er freute sich, dass bei der Eröffnung der neuen Kasse — die sich bisher in Gretzenbach befand — auf die Bevölkerung von Gretzenbach und Grod Rücksicht genom-



men wurde, indem sich zweimal in der Woche Möglichkeit bietet, Kassageschäfte in Gretzenbach abzuwickeln. Der Ausbau der Dienstleistungen wird Erfolg bringen! Niklaus Schmid dankte der Verwaltung, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Baukommission für ihren aufgeschlossenen Geist bei der Planung und Durchführung des Vorhabens. Besonders dankte er dem Präsidenten des Vorstandes, Oskar Scherer, und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Josef Schenker, die sich mit dem Kassenneubau bleibende Verdienste erworben haben. Anerkennende Worte gingen im Auftrag der Verbandsleitung an Franz Hürzeler, den langjährigen Verwalter der Kasse. Namens des Gemeinderates von Däniken entbot Erich Renggli, Ressortchef von Finanzen und Verwaltung, den Glückwunsch. Als Zeichen der Verbundenheit überreichte er den Kassabehörden eine Zinnkanne, «die immer gefüllt sein möge» – sagte Oskar Scherer –, «wenn der Präsident auf die Bank kommt!» Bürgerammann Anton Schenker brachte Grüsse und Wünsche der Bürgergemeinde Däniken. Im Auftrag der beiden Gemeinden von Gretzenbach sprach Bürgerammann Rudolf Schenker freundliche Worte. Er ist

überzeugt, dass die Raiffeisenmänner von Gretzenbach ihrer Kasse die Treue halten werden, auch wenn sie sich nun in der Nachbargemeinde befindet. Max Weber brachte mit sympathischen Worten freundnachbarliche Grüsse der Raiffeisenkasse Niedergösgen. Die Glückwünsche des Solothurner Verbandes entbot Präsident Alfred Gubler, Winznau. Er freute sich über die gute Entwicklung dieser Kassainstitution im Kanton Solothurn. Dem neuen Verwalter, Alfred Steiger, gratulierte er zur Wahl; dem früheren Verwalter, Franz Hürzeler, dankte er für seine langjährige Arbeit im Dienste der Raiffeisenbewegung. Sympathisch waren auch die Worte des früheren Vorstandspräsidenten Arnold Kellerhals, Däniken, der heute noch mit Leib und Seele Raiffeisenmann ist. Präsident Oskar Scherer dankte am Schluss der Gratulationsrunde allen Rednern für die wohlgemeinten Worte, in denen die Sympathien zur Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach ihren sinnvollen Ausdruck fanden. Mit dem Präsidenten wünschen wir der Niederämter Dorfkasse guten Umsatz, viele flüssige Mittel, grossen Aufschwung und damit erfreuliches Gedeihen in den neuen schönen Räumen!

Dank an einen Jubilar

Am Dahlienweg 4 in Thun-Dürrenast beging in bewundernswerter Rüstigkeit Ende Januar alt Stationsvorstand Fritz Schneider seinen 80. Geburtstag; hierzu möchten wir ihm nachträglich herzliche Glückwünsche entbieten. Der Jubilar stand während 48 Jahren pflichtbewusst im Bahndienst, vor allem in Gampelen im Seeland, dann in Oberwil im Simmental und zuletzt als sehr geschätzter Stationsvorstand in Uetendorf. Schon kurz nach seinem Stellenantritt in Oberwil i. S. wurde er dort zum Kassier der örtlichen Raiffeisenkasse gewählt. Massgebend hat Fritz Schneider an der gesunden und erfreulichen Entwicklung der Dorfkasse mitgewirkt.

Noch heute erinnern sich die Oberwiler in Dankbarkeit ihres eifrigen und gewissenhaften Kassaverwalters. Jahr für Jahr laden sie ihn zur Generalversammlung ein und freuen sich über sein regelmässiges Erscheinen. Als Fritz Schneider zum Stationsvorstand von Uetendorf gewählt wurde, übernahm er daselbst schon nach kurzer Zeit das Amt des Sekretärs der Raiffeisenkasse, das er bis 1972 innehatte. Damals trat er mit dem langjährigen Kassapäsidenten und dem verdienten Aufsichtsratssekretär Alfred Christinat (der übrigens vor einiger Zeit seinen 75. Geburtstag feiern konnte, und zwar mit geringem Abstand vom ebenfalls 75jährigen Gottfried Schneider, langjährigem Vorstandsmitglied) zurück. Fritz Schneiders Wirken in der Raiffeisenbewegung wurde damals dankend gewürdigt. Nach mehr als 40jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit durfte er seine Charge seinem Nachfolger im Bewusstsein übergeben, in einer gemeinnützigen Bewegung wertvollste Dienste geleistet zu haben. Noch nach seiner Pensionierung im Jahre 1961 versah der Jubilar das Amt des Vorstandsaktuars, ja sogar dann noch, als er Uetendorf verliess und neuen Wohnsitz in Thun-Dürrenast nahm. Seine Dienstbereitschaft und seine Treue haben ihm manche Freundschaft eingetragen. Es war jederzeit eine Freude, mit ihm zusammenzuarbeiten. Während Jahren hat Fritz Schneider ebenfalls den Verwalter während dessen Ferienzeit vertreten. Heute lebt der Jubilar zurückgezogen in der Nähe des Thunerseestades. Abwechslung und Freude bringen ihm seine gelegentlichen Auslandsreisen. Da möchte man nur wünschen, dass es ihm, dem treuen und vorbildlichen Raiffeisengenossenschaftler, vergönnt sei, noch manche Autofahrt bei guter Gesundheit unternehmen zu können.

-n.



Der Präsident des Vorstandes der Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach, Kantonsrat Oskar Scherer (links), im Gespräch mit Gemeindeammann E. Hagmann und Architekt E. Grünig.

Der neue Verwalter der Raiffeisenkasse Däniken-Gretzenbach, Alfred Steiger, am Kleincomputer im Kassaraum.

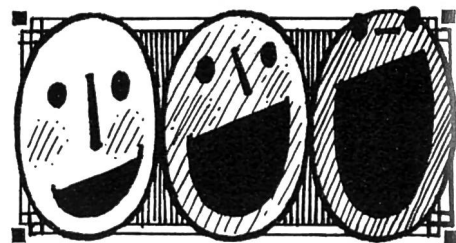
Fotos: Thomas Ledergerber

Raiffeisen-Kongress

Die diesjährigen Verbandstage finden am
14. und 15. Juni in Luzern statt.

Programm

Samstag	Generalversammlung Bürgschaftsgenossenschaft Delegiertenversammlung des Verbandes Unterhaltungsabend Unterkunft für alle Delegierten in der Stadt
Sonntag	Exkursionen mit verschiedenen Ausflugszielen



Humor

Herr Sarasin hat einem Bekannten eine Zigarre spendiert und fragt eine Weile später:

«Wie findest du sie?»

«Mein Lieber, die ist prima. Ich habe direkt das Gefühl, dass du mir aus Versehen die falsche angeboten hast.»

Verdienten Raiffeisenmännern zum Gedenken

Auch in verschiedenen Gemeindegemeinschaften wirkte er mit. Zudem war er 30 Jahre Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenkasse.

Mit seinem Einsatz trug er zur Entwicklung der Dorfkasse bei. Vor einigen Jahren machten sich Anzeichen einer Krankheit bemerkbar, die ihm immer mehr zu schaffen machte. Von seinen Angehörigen gut umsorgt, verbrachte er seine Lebenszeit im eigenen Heim, ohne eigentlich bettlägerig zu sein. Dem Verstorbenen wird ein gutes Andenken sicher sein. Den Angehörigen entbieten wir unser Beileid. *HR*

Fritz Eggen-Stalder Boltigen BE

Eine grosse Trauergemeinde nahm Abschied von Fritz Eggen-Stalder, Schwarzenmatt. Er ist in seinem 74. Lebensjahr nach längerer, geduldig ertragener Krankheit sanft entschlafen. Der Verstorbene erblickte in Schwarzenmatt das Licht der Welt. Zusammen mit seiner Schwester verbrachte er im elterlichen Heim eine glückliche Jugendzeit. Er besuchte die Primarschule in seinem Wohnort und die Sekundarschule in Reidenbach. Die Schule bereitete dem begabten und aufgeschlossenen Schüler Freude. Nachdem sein Vater im Jahre 1925 verstarb, führte er zusammen mit seiner Mutter und der Schwester den Landwirtschaftsbetrieb weiter. Drei Jahre später schloss er mit Lina Stalder den Bund fürs Leben. Der glücklichen Ehe wurden zwei Töchter und ein Sohn geschenkt. Fritz Eggen war ein treuer und besorgter Ehemann und Vater. Auch der Öffentlichkeit stellte der Verstorbene seine Kräfte zur Verfügung. Die Berggemeinden Klus und Fluh lagen ihm besonders am Herzen.

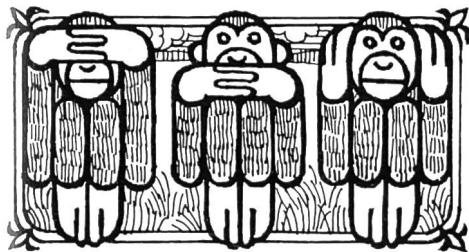
Ganz unerwartet ist an der Kirchgasse in Frutigen am Abend des Neujahrstages

Hans Brügger-Willen, Frutigen BE

an einer Herzschwäche gestorben. Fleissig und unermüdlich wie er zeitlebens war, half er auch am Silvester noch in der Milchhandlung seines Sohnes mit. Am Neujahr gegen Abend verspürte er ein Unwohlsein und legte sich zu Bett. Schon wenige Stunden später schloss er die Augen für immer. Hans Brügger ist in Winklen, Frutigen, am 27. Februar 1896 geboren worden. Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschulen wandte er sich 1911 einer Tätigkeit zu, an der er mit Leib und Seele hing: Er wurde Bergbauer. 1921 verheiratete er sich mit Magdalena Willen, die ihm vier Kinder schenkte. Ende 1930 übernahm er die Milchhandlung und das Lebensmittelgeschäft im Oberdorf, welches er vor einigen Jahren an den Sohn Walter Brügger übergeben hat. Vor vier Jahren konnten Herr und Frau Brügger mit ihren Kindern und den

acht Grosskindern das frohe Fest der goldenen Hochzeit feiern. Dieses Fest ist dem Verstorbenen zu einer seiner schönsten Lebenserinnerungen geworden. Der frühe Tod seines älteren Sohnes Hans hat ihn sehr bedrückt und gab ihm wahrscheinlich mehr zu schaffen, als es der Aussenstehende zu ahnen vermochte.

Bei Anliegen des öffentlichen Wohls setzte er seine Fähigkeiten vielerorts ein. Die schwere Last, die hohen Schuldenzinsen für Landwirtschaft und Gewerbe in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg erkennend, trat er kurz nach deren Gründung anfangs 1932 der Raiffeisenkasse Frutigen als Mitglied bei. Im Jahre 1938 wurde er in den Vorstand gewählt. Hier amtierte er nach dem Tode von alt Grossrat Hans Kleinjenni von 1955 bis zur Generalversammlung des Jahres 1974 als Präsident des Vorstandes. Seine Tätigkeit war gekennzeichnet von viel Verständnis für die Anliegen der Bergbevölkerung. Die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen der Raiffeisenkasse leitete er souverän und mit Geschick. Seine fruchtbare Tätigkeit für die Raiffeisenkasse Frutigen sei ihm auch an dieser Stelle herzlich verdankt. Während zweier Amtsperioden vertrat er die Interessen des Stimmbürgers im Gemeinderat von Frutigen. 20 Jahre lang war er Staatsvertreter in der Direktion des Bezirksspitals Frutigen. Hier amtierte er anlässlich des Um- und Neubaus während dreier Jahre als Präsident der Baukommission. Als Mitglied und später Präsident der Wasserversorgung Frutigen setzte er sich vor allem ein für die vermehrte Fassung von gutem Wasser. Als Mitbegründer der Kinderheimat Sunnehus war er Vorstandsmitglied bis vor zwei Jahren. Er diente als Kassier während 17 Jahren und zeitweise als Vizepräsident. Für seine Tätigkeit im Interesse des öffentlichen Wohls werden ihm die Frutiger übers Grab hinaus dankbar sein.



Besinnliches

Siehe, alle Kraft dringt vorwärts in die Weite,
zu leben und zu wirken hier und dort,
dagegen engt und hemmt von jeder Seite
der Strom der Welt und reisst uns mit sich fort.
In diesem innern Sturm und äussern Streite
vernimmt der Mensch ein schwer verstandenes Wort:
Von der Gewalt, die alle Wesen bindet,
befreit der Mensch sich, der sich überwindet.

Goethe

Aus «Quellen der Lebenskunst»
Leobuchhandlung, St. Gallen

Rwanda

In Rwanda, einem kleinen Lande in Zentralafrika, in klimatisch sehr guter Lage, bemühen wir uns um den Aufbau einer Raiffeisenorganisation. Zur Unterstützung des Leiters unseres Projektes, Herrn G. Brand, der sehr initiativ tätig ist, suchen wir

jungen Mitarbeiter(in)

der unsere Organisation und die Tätigkeit unserer Bewegung kennt und die französische Sprache beherrscht.

Die Arbeit ist sehr vielseitig und interessant. Junge Damen und Herren, die sich für ca. 2–3 Jahre zu einem solchen Aufenthalt in diesem schönen Lande Afrikas entschliessen könnten, sind gebeten, ihre Anmeldung zu richten an:

**Direktion der Revisionsabteilung
des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen,
Vadianstrasse 17, Telefon 071 22 73 81**

Raiffeisen-Seminare

Kursprogramm 1975

<i>Datum</i>	<i>Kursbezeichnung</i>	<i>Teilnehmer</i>	<i>Kursort</i>
17./ 18. April	Kurs für spez. Ausbildung	Verwalter im Hauptamt	St. Gallen
28./ 30. April	Weiterbildungskurs	Verwalter des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
30. April / 1. Mai	Weiterbildungskurs	Präsidenten Vorstand des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
1./ 2. Mai	Weiterbildungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
20./22. Mai	Weiterbildungskurs	Verwalter des aargauischen Regionalverbandes	St. Gallen
1./ 3. Sept.	Ergänzungskurs	Verwalter Ticino, Mesolcina, Calanca und Poschiavo	St. Gallen
20./ 25. Okt.	Einführungsseminar	neue Verwalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
3./ 5. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat der Fédération de Fribourg romand	St. Gallen
5./ 7. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Vorstand der Fédération de Fribourg romand	St. Gallen
10./12. Nov.	Einführungsseminar	neue Präsidenten Vorstand der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
17./19. Nov.	Einführungsseminar	neue Präsidenten Aufsichtsrat der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
24./26. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat der Fédération vaudoise	St. Gallen
26./28. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Vorstand der Fédération vaudoise	St. Gallen

Wir bitten, die in Frage kommenden Daten zu reservieren. Anfragen und Anmeldungen an das

SEKRETARIAT

Sichere Stelle

Erfolgreiche aargauische Raiffeisenkasse sucht einsatzbereiten, freundlichen **Mitarbeiter(in)** als zweite Kraft neben den Verwalter. Ein klar definierter Arbeits- und Verantwortungsbereich sichert dem Bewerber einen angenehmen, überschaubaren Arbeitsplatz. Vorgesehen ist der Einsatz in der Buchhaltung und im Schalteredienst. Nach kurzer Einarbeitungszeit soll der neue Mitarbeiter in der Lage sein, die Kasse vertretungsweise in allen Sparten selbständig zu führen. Die Stelle eignet sich für junge Bewerber, die nach abgeschlossener Lehre und einiger Praxis einen interessanten, vielseitigen Arbeitsplatz anstreben. Kenntnisse in der Führung eines Klein-Computers (System Log-Abax) sind erwünscht. Eintritt baldmöglichst. Besoldung nach Vereinbarung.

Bewerber richten ihre Anmeldung, unter Beilage der vollständigen Unterlagen (mit Bild), unter Chiffre 30700-02 an die Publicitas, 5401 Baden.

POULAN

XX und XXY Superleichtgewichtssägen

NEU

- Preis ab Fr. 590.—
- robust und handlich
- grosse Leistung
- Schwertlänge 30 und 36 cm
- Gewicht nur 4,3 kg mit Schwert und Kette



Generalvertretung
Alfred Chappuis
6130 Willisau
Motorsägen
045 / 81 12 32

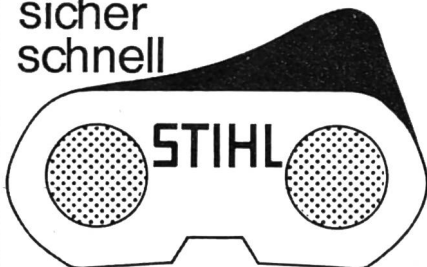
Bei **Arthritis** und **Arthrose** hilft **Herbasan-Kombiniert**

Bezugsnachweis:
Herbasana, 9008 St. Gallen

Inserieren bringt immer Erfolg



oilomatic® S
selbstschmierend
sicher
schnell



Diese Sicherheitskette »entschärft« das gelegentliche Hochprellen der Schneidgarnitur. Ihre Sicherheits-Verbindungs-glieder sorgen auch für einen ruhigen Lauf der Kette.

Bei Ihrem STIHL-Dienst oder Max Müller AG
8617 Mönchaltorf Tel. (01) 86 90 55



REMINGTON

die neue, sensationelle Mini-Benzin-Motorkettensäge, Type Mighty Mite.

Zum Aufsagen von Brennholz, Zuschneiden von Brettern, Balken, Pfählen, für die Pflege der Obst- und Zierbäume, fällt Bäume bis 40-50 cm Ø. Handlich (nur 3 1/2 kg schwer), robust und dauerhaft.

Preisgünstig und 2 Jahre Garantie!

Verlangen Sie den ausführlichen Prospekt mit Preisliste oder noch besser, probieren Sie die Mighty Mite. Sie wird Sie in jeder Beziehung begeistern.

Über 100 Service-Stationen in der Schweiz.
Generalvertretung:

J. Hunziker AG, 8047 Zürich
Hagenbuchrain 34 Tel. (01) 52 34 74

BON Senden Sie mir unverbindlich den Prospekt mit Preisliste über die Mighty-Mite-Kettensäge.

Vorname, Name

Strasse

PLZ/Ort

Alle reden von

SICHERHEIT



Wir haben sie ...
und noch vieles mehr

STIHL-Motorsägen

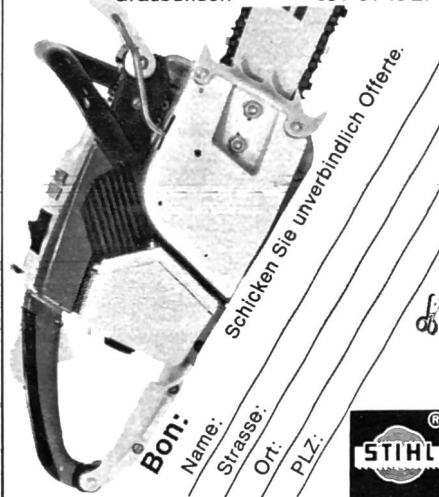
mit

Gashebelbremse —
Handschutz — Kettenbremse
— Anti-Vibrations-Griff —
OILOMATIC-Sicherheitsketten — autom.
Kettenschmierung — elektronische
(wasserdichte) Zündung
9 Regionalvertretungen und über 200 Ortsvertretungen
garantieren für einwandfreien Service.
Erkundigen Sie sich bei
Ihrem STIHL-Händler über die
neuen STIHL-Modelle. Verlangen
Sie jetzt unsere interessante
Eintauschofferte.

Max Müller Maschinen AG
8617 Mönchaltorf
Ø (01) 86 90 55

STIHL-Dienste:

Ostschweiz	073 43 15 15
Zentralschweiz	064 47 24 54
Bernbiet	031 81 13 99
Nordwestschweiz	061 86 17 17
Graubünden	081 51 18 27



Bon: _____
Name: _____
Strasse: _____
Ort: _____
PLZ: _____

Schicken Sie unverbindlich Offerte.



Zufolge Umstellung auf Computer Ruf-Praetor sofort abzugeben

1 RUF-Intracont Buchungsmaschine

Eignet sich gut für kleinere Kasse.

Darlehenskasse
6018 Buttisholz

Telephon 045 57 11 61

Berücksichtigen Sie
beim Einkauf stets unsere
Inserenten